

Anlage

Abwägungen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	X
..... - Frühzeitige Bürgerversammlung	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	X
Bürgerversammlung	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	X
§ 4a BauGB – Erneute Auslegung der Planung	X
Hinweis: -	

A) Eingaben der Öffentlichkeit (Privatpersonen wurden anonymisiert)
1 Bürger, Barenburg, 23.03.2015

Anregung	<p>Im Rahmen der derzeitigen erneuten Offenlage dem von Ihnen vorgelegten Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Als Eigentümer des Grundstücks Schlaher Damm 1, Barenburg, das unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Sulingen liegt und das eine Entfernung von nur ca. 500 m zur ausgewiesenen Fläche Windenergie hat, teile ich Ihnen mit, dass ich mit dieser Planung nicht einverstanden bin. Bereits jetzt befinden sich der näheren Umgebung meines Grundstücks zahlreiche lärmintensive Nutzungen (z. B. GAA Barenburg), sodass der zulässige, mir zumutbare Immissionsrichtwert bereits aktuell überschritten wird. Weitere Einschränkungen meines Wohngrundstücks durch zusätzliche Windkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund keinesfalls mehr hinnehmbar und stellen eine übermäßige Beeinträchtigung meines Grundstücks und meiner Wohnsituation dar.</p> <p>Dieser Aspekt wird von Ihnen in Ihrer Planung bislang überhaupt nicht berücksichtigt, insbesondere kann ich nicht erkennen, dass der Umstand die auf mein Grundstück durch die möglichen Windenergieanlagen einwirkende Zusatzbelastung im Rahmen der Einzelfallbewertung bislang überhaupt irgendeine Rolle gespielt hat. Gerade dieser Umstand stellt sich für mich als Abwägungsfehler dar. Ganz konkret bin ich durch folgende lärmemittierenden Nutzungen in der näheren Umgebung bereits aktuell massiv vorbelastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelastung durch den angrenzenden Gewerbebetrieb der Gesellschaft für Abfallaufbereitung (GAA), - Lärmbelästigung durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes GAA auf der ausgewiesenen Gewerbefläche am "Schlahe Damm" gegenüber der GAA, - Lärmbeeinträchtigung durch den schon seit etlichen Jahren bestehenden Windpark "Dillenber" bzw. der Windenergieanlagen nordöstlich meines Wohngrundstücks, - Lärmbeeinträchtigung durch den vorhandenen Gewerbebetrieb der Mobil (Erdöl/Erdgas) sowie dessen Erdöl- /Erdgaspumpstationen im unmittelbaren Nahbereich meines Wohngrundstücks. <p>Durch die von Ihnen beabsichtigte Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die hierdurch ermöglichte Errichtung weiterer Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich zu meinem Grundstück wird die bereits jetzt schon nicht mehr hinnehmbare Lärmsituation noch einmal erheblich verschlechtert, sodass sich Ihre Planung aus meiner Sicht als grob</p>
----------	--

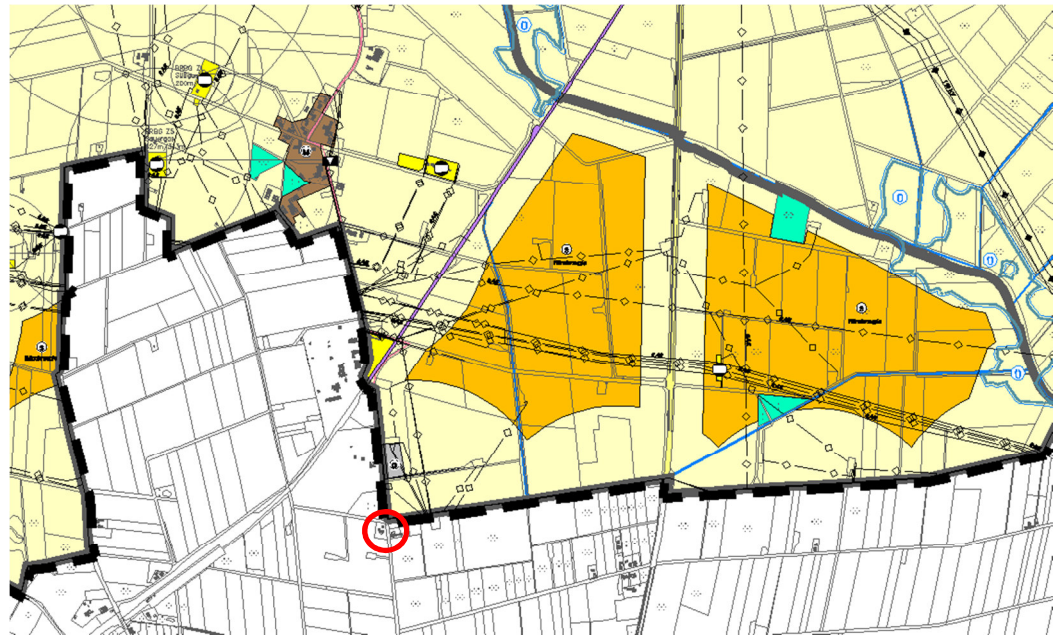
rücksichtslos erweist.

Ich bitte um die Erstellung eines Lärmgutachtens, das nachweist, dass mein Grundstück durch die vorliegende Planung nicht zusätzlich belastet wird. Die gleiche Problematik entsteht durch die geplante GE-Fläche im Bereich der BEB/GAA am „Schlaher Damm“.

Hier fehlen auch jegliche Aussagen zu einer von Ihnen vorgenommenen Immissionsabschätzung. Bitte bestätigen Sie kurz den fristgerechten Eingang meines Einwendungsschreibens.

Beschlussvorschlag

Es handelt sich um nachfolgendes Grundstück bzw. nachfolgende Wohnlage:



Es ist richtig, dass sich die nächstgelegene geplante Sonderbaufläche für Windenergie in 500m Entfernung zum Wohnhaus befindet. Diese Abstände zu Wohnlagen im Außenbereich gelten auch in allen anderen Bereichen von Sulingen, z.B auch gegenüber dem Siedlungsbereich von Schlahe.

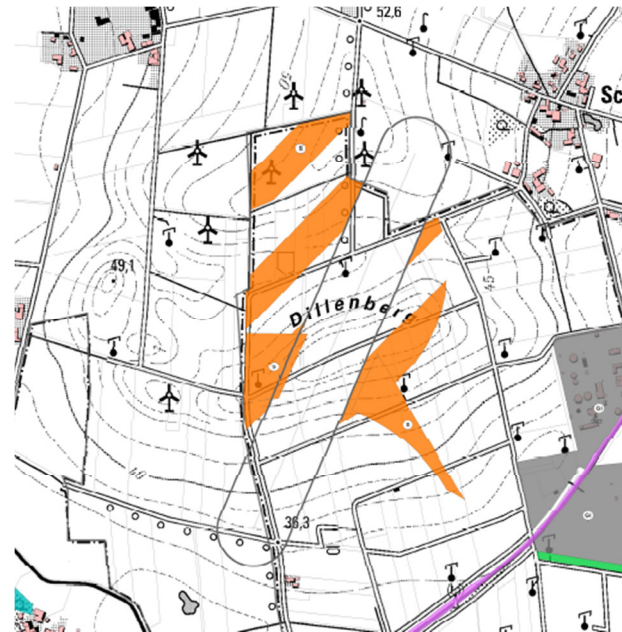
Die Hinweise zu den bestehenden Lärmbelastigungen infolge von Gewerbebetrieben und Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnlage liegt baurechtlich im sog. Außenbereich und genießt damit einen Schutz vor Lärmimmissionen, der dem eines Mischgebietes innerhalb von städtischen Zusammenhängen vergleichbar ist. Dieser Schutzanspruch gilt – entsprechend dem Baugesetzbuch – einheitlich im Bundesgebiet.

Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist es nicht möglich, genaue Lärmberechnungen vorzulegen, da die genaue bauliche Nutzung einer Fläche (z.B. im Bereich der gewerblichen Baufläche) oder die Art und genaue Stellung einer Windenergieanlage (z.B. im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen) noch nicht bekannt ist. Der Flächennutzungsplan legt nur die „Grundzüge“ der Planung dar.

Insgesamt dürften die bereits bestehenden Planungen der Gemeinde Kirchdorf eine höhere Wirkung für das Wohnhaus des Einwenders entfalten, als die aktuellen Planungen der Stadt Sulingen. So liegen beispielweise umfangreiche gewerbliche Bauflächen der SG Kirchdorf in direkter Nähe zum Grundstück.

Es gilt, dass alle geplanten und zukünftigen Entwicklungen im Umfeld des Wohnhauses für ein konkretes Vorhaben belegen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte am Wohnhaus nicht überschritten werden. Dies gilt sowohl für gewerbliche Entwicklungen wie auch für die Umsetzung der Sonderbaufläche für Windenergie.

Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde SG Kirchdorf



Lage des Hauses
des Antragstellers,
roter Punkt

2 RoWi Energie GmbH, 16.03.2015

Anregung	<p>Zu der Auslegung des Flächennutzungsplanes ist Ihnen ein rundum gutes zukunftsfähiges Konzept gelungen.</p> <p>Wir betreiben auf dem Dillenber eine Windenergieanlage vom Typ E40 mit einer Nabenhöhe von 65 m. Für diese Anlage haben wir einen Antrag auf Repowering am Laufen. Es würde uns freuen, wenn dieser Antrag positiv ausfällt.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Antrag liegt der Stadt vor. Soweit die Rotorflächen nicht die Grenzen der dargestellten Fläche für Sonderbau überschreiten, ist die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage beim Landkreis zu erwarten.</p>

3 Blanke, Meier, Evers, Rechtsanwälte im Auftrag von RoWiEnergy, 23.03.2015

ROWI-Anregung-1	<p>In der im Betreff genannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Interessen der RoWi Energy GmbH, Bahnhofstraße 46, 49419 Wagenfeld wahrnehmen. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zu dem in der Zeit zwischen dem 24. Februar und dem 24. März 2015 ausliegenden zweiten Entwurf für einen Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen Stellung.</p> <p>Unsere Mandantin betreibt seit einiger Zeit eine Windenergieanlage in der Gemarkung Klein Lessen in Sulingen. Mit Anträgen aus den Jahren 2012 und 2014 (63 DH 03440/2012/71 und 63 DH 02684/20141) beantragte sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, um ein Repowering-Projekt durchführen zu können. Aus dem Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen der Stadt Sulingen, Stand: April 2014, Seite 60, ergibt sich, dass Sie bereits Kenntnis von diesen Anträgen haben; wir möchten dennoch ausdrücklich auf diese Absichten unserer Mandantin hinweisen.</p> <p>Für das Verfahren am Standort zum Antrag meiner Mandantin mit dem Az: 63 DH 0268412004171 hat die Stadt Sulingen mit Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Diepholz vom 8. April 2013 ihr gemeindliches Einvernehmen</p>
-----------------	--

	<p>nach § 36 BauGB erteilt. Das zeigt zum einen, dass sie nach aktuellen städtebaulichen Vorstellungen zulässig ist und zum anderen, dass sie auch den planerischen Vorstellungen der Stadt Sulingen nicht widerspricht. Insoweit besteht hier ein besonderes Vertrauen auf die Möglichkeit, diese Windenergieanlage zu errichten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>ROWI-Anregung-2</p>	<p>Der Flächennutzungsplan weist jedoch in der derzeit ausliegenden Entwurfsfassung nur eine äußerst begrenzte Fläche als Sonderfläche für die Windenergienutzung in der Gemarkung Klein Lessen - Dillenberg - aus. Sowohl der Standort der Bestandsanlage als auch der im Antrag aus dem Jahr 2012 für das Repowering-Projekt vorgesehene Standort liegen außerhalb der Sonderfläche.</p> <p>Der im Antrag aus dem Jahr 2014 vorgesehene Standort würde überwiegend im Bereich der neuen Sonderfläche gelegen sein, gleichwohl könnten die Rotorspitzen die Grenze nach derzeitiger Vorhabenplanung schneiden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Rotoren sollten nach Ansicht der Stadt die Flächendarstellungen überragen können. Die Stadt hat dem Landkreis umfangreiche Begründungen für diesen planerischen Willen vorgelegt. Allerdings hält der Landkreis Anlagen, deren Flügel die Flächen überschreiten nicht für genehmigungsfähig. Insoweit besteht das Erfordernis, alle Anlagenteile innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zu platzieren.</p> <p>Es ist das planerische Ziel der Stadt Sulingen, dass Windenergieanlagen möglichst in Bereichen errichtet werden, die bereits andere wesentliche Belastungen des Raumes aufweisen. So können und sollen noch weitgehend unbelastete Räume des Stadtgebietes geschont werden.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan (Entwurf) dargestellten Konzentrationsbereiche liegen alle in Bereichen, die von unterirdischen Leitungstrassen gequert werden. Im Bereich der südlich im Stadtgebiet liegenden Konzentrationsbereiche kommen noch zahlreiche Förderstationen (Öl, Bergrecht) oder aber sonstige Belastungen (Eisenbahn, Bundesstraße, gewerbliche Bauflächen) dazu. Insoweit sind die Konzentrationsflächen bereits erheblich vorbelastet.</p> <p>Eine den städtischen Zielen entsprechende effiziente Nutzung dieser vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen soll möglich sein. Dies umfasst auch einen aufgrund des Maßstabes (1:10.000 bis 1:5.000) sinnvollen Toleranzbereich zu den zeichnerischen Darstellungen, der in Ansatz gebracht werden kann.</p> <p>In den erforderlichen Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass je nach gewählter Windenergieanlage das ansonsten gültige Regelwerk (Lärm, Schattenwurf etc.) an diesem Standort eingehalten ist.</p>
<p>ROWI-Anregung-3</p>	<p>Der Flächennutzungsplan ist in der entworfenen Form fehlerhaft (1.). Die Fehler sind auch beachtlich (2.).</p> <p>1. Fehlerhaftigkeit des Flächennutzungsplans</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur</p>

	<p>objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 24.02.2011 A 2.09 - juris Rz. 39).</p> <p>Eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen ist dann fehlerhaft, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist (vgl. BVerWG, Ur. v. 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 [19]).</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

ROWI-Anregung-4	<p>Aus der Übersicht auf Seite 64 des Standortkonzepts Windenergieanlage der Stadt Sulingen ergibt sich, dass die Sonderbaufläche für Windenergie „Dillenberg“ die dritthöchste Punktzahl (36) im Hinblick auf die Eignung als Windenergiekonzentrationszone erreicht und sie auf Seite 65 ausdrücklich als eine der 3 (von insgesamt 13 geprüften Flächen) benannt wird, welche für die Nutzung für Windenergie als besonders geeignet erscheint. Gleichwohl wird auf Seite 68 ausgeführt, dass sie „zukünftig vor dem Hintergrund moderner leistungsstarker Anlagen städtebaulich nicht mehr als Konzentrationszone geeignet“ erscheint.</p> <p>Ferner „sollte es [sie] infolge der neu zugrunde gelegten Abstandskriterien weitgehend aus der Planung genommen“ werden. Ein allmählicher Rückbau der Bestandsanlagen sei anstrebenswert. Diese würden jedoch bis zu ihrem Betriebsende Bestandsschutz genießen. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch bezüglich Eignung der Sonderbaufläche für Windenergie „Dillenberg“ als Windenergiekonzentrationszone.</p>
-----------------	--

Beschlussvorschlag	<p>Hier liegt ein Verständnisfehler vor. Die genannte Fläche bezeichnet den ermittelten Prüfraum Nr. 10 „Klein Lessen-Dillenberg“ des Standortkonzeptes (siehe unten). Er ist in seiner aktuell ermittelten Form angesprochen und relativ klein und - wie im Standortkonzept dargelegt - in hohem Maße geeignet.</p> <p>Demgegenüber war auf Seite 68 gemeint, dass der bisherige großflächige Sonderstandort Dillenberg (24. Änderung des FNP), der sich entlang der gesamten östlichen Seite von Klein Lessen erstreckt, unter aktuellen Kriterien nicht mehr als Konzentrationszone geeignet ist. Die getroffenen Aussagen des Standortkonzeptes sind weiterhin richtig.</p>
--------------------	---

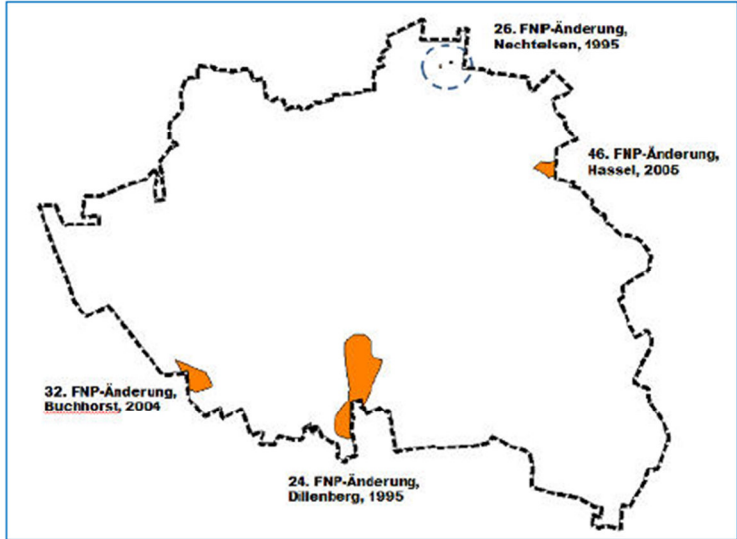
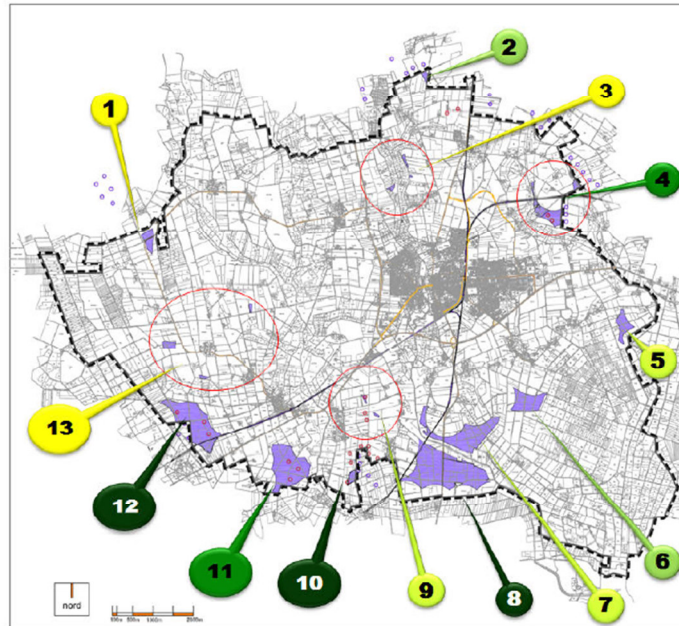


Abb 18. Eignung der Prüfräume nach Bewertungsraster (siehe Abb. 17)



ROWI-Anregung-5

Ferner bringt das Abwägungsergebnis die betroffenen Belange nicht in ein Verhältnis zueinander, welches dem objektiven Gewicht der jeweils betroffenen Belange ausreichend Rechnung trägt.

Die Bestandsanlage unserer Mandantin, die innerhalb der Plangrenzen des derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplans liegt, würde nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplans außerhalb der Plangrenzen liegen.

Mithin würde sie nur noch deshalb weiter betrieben werden dürfen, weil sie Bestandsschutz genießt. Auf diese Weise würde die Stadt Sulingen das Repowering-Projekt, welches ihr bekannt ist, durch die Planung erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Gründe, die dafür angeführt werden könnten, dass die Plangrenze, wie sie im Entwurf dargestellt werden, aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zwingend erforderlich wäre, sind nicht ersichtlich. Zu bedenken ist im Übrigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen gerade auch durch Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf ein für die betroffene Nachbarschaft erträgliches Maß minimiert werden können, ohne dass auf planerische Weise ein großflächiges Gebiet der Windenergienutzung entzogen würde.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Sulingen stellt die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange entsprechend ihrem Abwägungsauftrag in die Betrachtungen ein.

Es liegt im Planungsermessen der Stadt, infolge von städtebaulichen Prüfungen und aktuellen Abwägungen zu – gemessen an städtebaulichen Überlegungen der 90er Jahre - veränderten städtebaulichen Zielsetzungen im Bereich von Windenergieanlagen zu kommen. Für die Ermittlung geeigneter, zukünftiger Konzentrationszonen für Windenergie hat die Stadt das gesamte Stadtgebiet mit gleichen Kriterien abgeprüft.

ROWI-Anregung-6

2) Beachtlichkeit der Fehler:

Die Fehler könnten auch nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlich sein. Danach sind Abwägungsfehler im Planaufstellungsverfahren beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss

	<p>gewesen sind. Sofern eine widerspruchsfreie Bewertung im Hinblick auf die Eignung der Sonderbaufläche für Windenergie „Dillenberg“ erfolgt und in die Abwägung eingestellt worden wäre, ist nicht auszuschließen, dass das Abwägungsergebnis, die gewählten Plangrenzen in anderem Umfang im Flächennutzungsplan auszuweisen, anders ausgefallen wäre.</p> <p>Eine veränderte Gewichtung der Belange unserer Mandantin im Rahmen der Abwägung hätte unmittelbar zu einem anderen Ergebnis geführt, sodass auch dieser Fehler offensichtlich und ergebniskausal war.</p> <p>Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Entwurfsfassung rechtswidrig ist, weil er gegen maßgebliche Vorschriften des Bauplanungsrechts verstößt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs sind zunächst die Widersprüche in der Begründung hinsichtlich der Sonderbaufläche für Windenergie „Dillenberg“ aufzulösen. Im Übrigen sind Belange unserer Mandantin entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen Ergebnis zu berücksichtigen.</p>
Beschlussvorschlag	Es sind keine Widersprüche in der Begründung vorhanden. Siehe oben.

4 Verkehrsclub Deutschland VCD, 25.03.2015

VCD - Anregung-1	Die Zustandsbeschreibung des Bahnverkehrs ist ungenau. Insbesondere wird die vorhandene längerfristige Nutzung der Bahnstrecke Diepholz – Barenburg nicht erwähnt. Wegen der dadurch bleibenden Nutzung der Gleisanlagen im Bahnhof Sulingen ist diese aber für die Stadt von großer Bedeutung.
Beschlussvorschlag	Siehe die nachfolgende Abwägung zu Anregung 7.

VCD - Anregung-2	2. Die Stilllegung des Sulinger Kreuzes geschah in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts durch die Deutsche Bundesbahn und später durch die Deutschen Bahn AG(DB) im Kontext einer auch von der DB unterstützten Verkehrspolitik, die den Eisenbahnverkehr generell zurück drängte. Zahlreiche Wiedereröffnungen und Stärkungen des Bahnverkehrs in den letzten 20 Jahren auch in Niedersachsen z.B. der Strecke Osnabrück-Vechta-Oldenburg mit einer Fahrgaststeigerung von 650% sowie weiter stetig steigende Fahrgastzahlen zeigen, dass der SPNV eine Renaissance erlebt. In Bezug auf das Sulinger Kreuz ist zwar zurzeit kein regelmäßiger SPNV realistisch, jedoch zeigen sich erste Erfolge eines zumindest sporadischen Ausflugsverkehrs. Zumindest langfristig sollte daher eine Nutzung der vorhandenen Strecken für den SPNV nicht ausgeschlossen werden.
Beschlussvorschlag	Die Stadt unternimmt keine Planungen, die eine zukünftige Nutzung vorhandener Strecken beeinträchtigen oder unterbinden würden.

VCD - Anregung-3	3. Autofreie Mobilität wird zukünftig weiter an Wert gewinnen. Dieser in den Städten deutlich erkennbare Trend muss auch von Mittelstädten aufgegriffen werden, auch wenn Neubürger aus dem städtischen Bereich gewonnen werden sollen. Ein funktionierender ÖPNV ist ein positiver Standortfaktor und ein Dreh und Angelpunkt. Dieser ist jedoch im Raum Sulingen nur sehr schwach entwickelt. Notwendig ist daher eine Untersuchungen zur Stärkung des Gesamten - ÖPNV's (Bus-/Bahnverkehr). Über eine Verbesserung des Busverkehrs können neue Kunden für den ÖPNV gewonnen werden und eine neue Qualität der Mobilität erreicht werden.
------------------	---

Beschlussvorschlag	Die Stadt teilt die Auffassung, dass ein funktionierender ÖPNV ein positiver Standortfaktor ist. Die vorgeschlagene Untersuchung zur Stärkung des gesamten ÖPNV wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierfür jedoch kein Erfordernis.
VCD - Anregung-4	4. Die Stadt Sulingen muss jetzt die Chancen ergreifen, die sich aus den Bahnstrecken und dem Bahnhof ergeben: Draisinen, Ausflugsverkehr, Stärkung des ÖPNV generell.
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme
VCD - Anregung-5	<p>5. Die Aussagen der Untersuchung der Landesnahverkehrsgesellschaft aus dem Jahre 2013 (s. Anlage 2) sind zweifelhaft, da sie offensichtliche Fehler beinhalten:</p> <p>Das Fahrgastpotential von/nach NRW wurde in den Fahrgastpotentialen nicht berücksichtigt. Demnach müssten die Züge zwischen Rahden und Ströhen leer fahren. Dies ist offensichtlich falsch, zumal selbst der nur unregelmäßig verkehrende Bus mit Fahrgästen fährt. Zudem ist von einem Anschluss Richtung Bünde/Bielefeld und damit von einem zusätzlichen Fahrgastpotential aus dieser Richtung auszugehen. In der LNVG - Untersuchung endet sozusagen die Welt an der Landesgrenze im Wald.</p> <p>Wechselwirkungen mit dem Busverkehr (Zubringer, Ergänzungen) sind nicht berücksichtigt, können aber das Einzugsgebiet der Bahn erheblich verändern.</p> <p>Die Zahlen für das Fahrgastpotential der einzelnen Orte sind in den Anlagen 1, 3 und 5 jeweils unterschiedlich und damit offenbar fehlerhaft.</p> <p>Die vorhandenen Verkehrsströme wurden nicht berücksichtigt. So sind die Verkehrsströme von Sulingen Richtung Bremen stärker als Richtung NRW, die Berechnungen lassen den umgekehrten Schluss zu.</p> <p>Für das Sulinger Kreuz sind die Fahrgäste aus Diepholz, Rahden, Bassum und Nienburg als nicht zu bewertende Fahrgäste eingestuft, das heißt im Umkehrschluss, es fahren keine fast keine Fahrgäste nach Sulingen in weitere Richtungen. Wenn die aufgeführten Städte an den Bahnstrecken des Sulinger Kreuzes liegen würden und nicht am Ende, würden diese voll berechnet werden.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit geprüft. Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans sind sie nicht entscheidend.
VCD - Anregung-6	<p>Kostenschätzung</p> <p>In der Kostenanalyse zur Reaktivierung werden die Strecken des Sulinger Kreuzes alle mit gleichem Faktor berechnet. Das heißt, dass eine Strecke z.B. Diepholz-Sulingen, die sich noch im Betrieb befindet und in den letzten Jahren eine Investition von fast 5 Mio € erlebt hat, genauso viel in der Reaktivierung kostet wie die Strecke Sulingen-Bassum. Also eine klare fehlerhafte Bewertung!</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise auf mögliche fehlerhafte Berechnungen und Kostenanalysen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung.

VCD - Anregung-7

Wir schlagen aus den angeführten Gründen folgende Änderungen im FNP vor:

• **Schiienenverkehr**

Die nächstgelegenen Bahnhöfe mit Personenverkehr befinden sich in Diepholz, Twistringen, Bassum (Regionalverkehr auf der Strecke Bremen-Osnabrück) und Nienburg.

Auf den Schienenstrecken der näheren Umgebung findet seit Mitte der 1990er Jahre

kein Personenverkehr mehr statt. Auf den Strecken Sulingen – Bassum(1994) und Sulingen – Nienburg(1968) wurde der Verkehr komplett eingestellt, auf den Strecken Sulingen – Barenburg und Sulingen-Diepholz fahren ~~nur noch unregelmäßig~~ Güterzüge zur Bedienung der örtlichen Öl- und Gasförderanlagen von Exxon. Laut Exxon werden bis mindestens 2030 zwei bis drei Güterzüge pro Woche am Standort Barenburg verladen und über Sulingen nach Diepholz transportiert. ~~Ein allmählicher Rückgang des Güterverkehrs auf diesen Strecken wird erwartet.~~

Die Reaktivierung der Teilstrecke Rahden-Sulingen-Bassum (als Entlastung für den Güterverkehr Rhein/Ruhr – Nordseehäfen) ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 nicht vorgesehen. Auch hier sind keine weiteren Aktivitäten zur Reaktivierung der Strecke seitens des Ministeriums erkennbar.

Bereits 2004 hatte die Deutsche Bahn Netz AG die verbliebenen und *technisch* nicht zurückgebauten Streckenabschnitte Barenburg-Sulingen und Sulingen-Diepholz zur Übernahme ausgeschrieben. *Ein Interesse bestand damals durch die RSE aus Bonn, das Verfahren wurde von der Deutschen Bahn aber eingestellt. Ein Problem war, dass Bundesmittel in die Strecken investiert wurden, die ggf. von der Deutschen Bahn AG zurückgezahlt werden mussten. Zu einer Abgabe kam es jedoch nicht. Daher kam es zu keiner Abgabe.* Nach Mitteilung der DB AG sind die noch betriebenen Streckenabschnitte des Sulinger Kreuzes Gegenstand verschiedenster Betrachtungen durch unterschiedliche Akteure. ~~Es haben sich bislang keine wirtschaftlich tragfähigen Konzepte ergeben. Es haben sich bislang aber keine konkreten Konzepte ergeben, die von der Deutschen Bahn akzeptiert wurden.~~ Das Land Niedersachsen plant *aus wirtschaftlichen Gründen zur Zeit* keine Reaktivierung des Sulinger Kreuzes für den Schienenpersonennahverkehr. *Ein sich veränderndes Mobilitätsverhalten kann mittelfristig eine Reaktivierung des Streckenastes nach Bassum fordern und möglich machen. Eine Reaktivierung ist auch vor dem Hintergrund eines möglichen Regionalisierungsgesetzes nicht sinnvoll, da Betriebskostendefizite dauerhaft dem Land zufallen würden. Der VCD-Kreisverband Diepholz hat Interesse an einem Bahn-Ausflugsverkehr, der bereits zum Sulinger Herbstfest getestet wurde. Vorstellbar ist ebenso eine Ausweitung des Draisinenbetriebes, der derzeit in Ströhen endet, bis Barenburg ggf. Sulingen, so dass die Strecke ggf. auch für die Zuführung von Ausflugszügen bis nach Ströhen genutzt werden könnte.*

Eine Revitalisierung des Bahnverkehrs *für den regelmäßigen SPNV* ist aus heutiger Sicht ~~nicht wirtschaftlich und damit mittelfristig unwahrscheinlich.~~ *durch die Deutsche Bahn unwahrscheinlich.* Eine bislang diskutierte Südschleife wird gemäß politischem Beschluss nicht umgesetzt. Dennoch sind im Flächennutzungsplan bewusst keine Flächendarstellungen getroffen worden, die die Umsetzung einer Südschleifegrundsätzlich verhindern würden. Optionen für verkehrliche Entwicklungen sollen zumindest offen gehalten werden. *Sulingen ist auch heute keine Güterverkehrsstelle mehr und seit mehreren Jahren lediglich Betriebsbahnhof für den Fahrtrichtungswechsel der 1-2 Güterzüge pro Woche zwischen Diepholz und Barenburg.*

Das Gelände des Bahnhofs hat für die weitere Stadtentwicklung von Sulingen ~~jedoch~~ eine hohe Bedeutung. *Es werden mittelfristig zwei Bahnhofsgleise zum Umsetzen der Ölzüge benötigt, allerdings könnten die Bahnhofsanlagen wesentlich kleiner gehalten werden als heute und große Teile des Bahnhofsgebietes für eine neue Nutzung und eine Aufwertung des Bahnhofsgebietes genutzt werden. Notwendig wäre allerdings ein entsprechender Rückbau der nicht mehr benötigten Bahnanlagen durch die DB AG, der Stadt oder einen eventuellen neuen Infrastruktur-Betreiber.*

Eine Kreuzung des Bahnhofsgebietes durch eine Straße ist vorgesehen, diese

	<p><i>kann aber nur in Verbindung mit einer nicht bundeseigene Eisenbahn und der Landeseisenbahnaufsicht Niedersachsen(LEA) umgesetzt werden. Die Deutsche Bahn und das Eisenbahn-Bundesamt(EBA) lassen keine Kreuzungen im Bahnhofsbereich laut der Eisenbahn Bau und Betriebsordnung(EBO) zu. Dies gilt auch weiter, wenn die Südschleife gebaut werden sollte.</i></p>
Beschlussvorschlag	Den obigen textlich vorgeschlagenen Änderungen kann inhaltlich zugestimmt werden. Sie werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.

5 Bürger, in Vertretung durch Rechtsanwälte Engemann und Partner, Lippstadt, 23.03.2015

Anregung – Rechtsanwälte - 1	In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen hiermit an, dass uns (..... Name anonymisiert) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine beglaubigte Kopie der uns legitimierenden Vollmacht haben wir diesem Einwendungsschreiben als Anlage beigefügt.
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

Anregung – Rechtsanwälte - 2	<p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch unseren Mandanten Ende Juli 2014 beim Landkreis Diepholz die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von je 3 MW in der Gemarkung Lindern der Stadt Sulingen beantragt.</p> <p>Den in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren seitens der Interessengemeinschaft eingereichten Lageplan zur Darstellung der genauen Vorhabenstandorte haben wir als Anlage ebenfalls beigefügt.</p> <p>Soweit also in dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen der Firma P3 Planungsteam GbR mbH in der aktualisierten Fassung aus April 2014 (Im Folgenden: Standortkonzept) auf Seite 49 darauf hingewiesen wird, im Einvernehmen der Flächeneigentümer mit Interessenten/Investoren Konzepte mit einer voraussichtlichen Anzahl und Stellung von WEA vorgelegt wurden, weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei nicht mehr nur bloß um Konzepte handelt, sondern bereits um konkret beantragte Vorhabenstandorte. Dieser Aspekt ist entsprechend zu korrigieren und zu berücksichtigen.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir hiermit namens und in Vollmacht unseres Mandanten im Rahmen der derzeitigen erneuten Offenlage zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p>
Beschlussvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezug genommen wird auf folgenden Passus des Standortkonzeptes:

Abb 15. **Beantragte Konzentrationsfläche für WEA der Flächeneigentümer und Interessen im Bereich Lindern (Eingabe vom Feb. 2014)**



Es wurden im Einvernehmen der Flächeneigentümer mit Interessenten / Investoren Konzepte mit einer voraussichtlichen Anzahl und Stellung von WEA vorgelegt (siehe Abb. 15).

Der Standort wird von den Antragstellern als besonders geeignet beschrieben, da derzeit keine Vorbelastungen durch WEA vorliegen, ein

Abstand von 3 km zum Windpark Barenburg oder Dillenbergr gehalten werden kann und der Standort effizient für 7 WEA im 3 MW-Leistungsbereich entwickelt werden kann.

Die privaten Interessenbekundungen an WEA werden ebenfalls bei der Eignungsbewertung der Prüfräume im Zusammenspiel mit den sonstigen Kriterien einbezogen.

Da im Bericht explizit von „Antragstellern“ gesprochen wird und zudem die Skizze der genauen Anlagenstandorte beigelegt ist, hält die Stadt die ggf. vorhandene sprachliche Ungenauigkeit, die sich zwischen der verwendeten Begrifflichkeit „Konzepte“ oder der vom Einwender vorgeschlagenen Begrifflichkeit „konkret beantragte Vorhabenstandorte“ ergeben könnte, für in der Sache unbeachtlich. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.

Anregung –
Rechtsanwälte - 3

I.
Das Ihrer Planung im Bereich der Windenergie zugrundeliegende Standortkonzept, das auf die Erzeugung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerichtet ist, genügt bereits in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Annahme eines schlüssigen, gesamtäumlichen Plankonzepts.

1.
Zu bemängeln ist zunächst, dass das Standortkonzept im ersten Schritt bei der Ermittlung der harten Ausschlusskriterien eine Reihe von Kriterien als harte Tabukriterien eingeordnet hat, obwohl diese richtigerweise als weiche Tabukriterien hätten angesetzt werden müssen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um solche Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert, weil es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt und der Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind also gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen sind.

Vgl. OVG Münster, Urteil V. 01.07.2013 - 2 D 46/7 2, ZNER 2013, 443; BVerwG, Urteil V. 11.04.2013 - 4 CN 2.12, juris; BVerwG, Urteil V. f3.fZ.2012 - 4 CN I. 1 I, juris.

Bei der Annahme harter Tabuzonen ist nach der Rechtsprechung demnach grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die planende Gemeinde muss im Blick behalten, dass eine von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sanktionierte Vollzugsunfähigkeit der Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - in harten Tabuzonen - nur dann gerechtfertigt ist, wenn das angenommene - zur harten Tabuzone leitende - tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung noch nicht absehbar

auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird.

Vgl. OVG Münster, Urteil V. 01.07.2013 - 2 D 46.12, ZNER 20 73, 443; BVerwG, Urteil V. 1 7.12.2002 - 4 C 15.01, juris; OVG Koblenz, Urteil V. 16.05.2013 - 1 C 17003/12, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil V. 24.02.2011 - 2 A 2.09, juris.

Diesen Vorgaben wird das Standortkonzept vorliegend insoweit nicht gerecht, als ausweislich der Abbildung Nr. 8 auf den Seiten 39 ff. des Konzepts folgende Ausschlusskriterien fälschlicherweise als harte Tabukriterien eingeordnet worden sind:

- Annahme eines Abstandes von 400 m im Umkreis von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen sowie Einzelwohnanlagen im Außenbereich,
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung/ruhige Erholung sowie
- Waldflächen mit einer Fläche über 5000 qm.

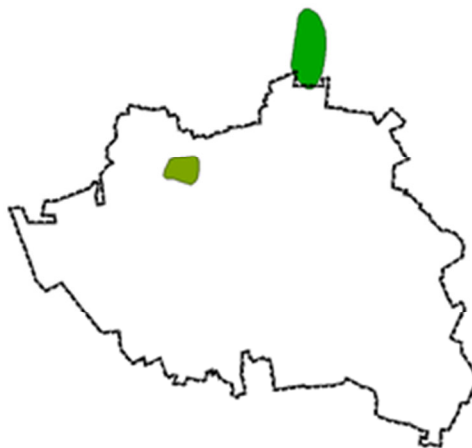
Beschlussvorschlag

Es gibt zum aktuellen Zeitpunkt keine offiziell gültige (rechtlich verbindliche) und insoweit abschließende Liste von „harten“ Ausschlusskriterien auf Ebene des Landes Niedersachsen. Zwar gibt es mit Datum vom April 2015 den Entwurf eines sog. Windenergieerlasses für Niedersachsen. Dieser befindet sich jedoch im Verfahren und ist nicht rechtsverbindlich.

Für den Planfall Sulingen sind im Standortkonzept die als „hart“ geltenden Kriterien erläutert.

Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung können für den Planfall Sulingens als „hartes“ Ausschlusskriterium gelten. Es ist nicht zu erwarten, dass innerhalb eines solchen Vorranggebietes eine Windenergieanlage genehmigungsfähig wäre, da die Stadt Sulingen nur über ein einziges (1) festgesetztes kleineres Gebiet (Flintenberg, Rathloser Gehege, hellgrün in der nachfolgenden Abbildung) dieser Art im Stadtgebiet verfügt. Es liegt zugleich im Bereich naturschutzfachlicher höchst wertvoller Gebiete (Wald, FFH-Gebiet) und insoweit käme eine Genehmigung von WEA durch den Landkreis in diesem Bereich abschließend nicht infrage.

- Durch seine geringe Größe sowie seine ansonsten höchst wertvollen Qualitäten kann dieses Vorranggebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung für den Planfall des Stadtgebietes von Sulingen somit sachlich durchaus als „hartes“ Ausschlusskriterium gelten.



- Die Berücksichtigung dieser einen Vorrangfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung nur als „weiches“, anstatt als hartes Ausschlusskriterium hätte infolge der Überlagerung von Wertigkeiten keinen

Einfluss auf die beantragten Windenergiestandorte des Einwenders im Bereich Sulinger Bruch

- Die Wertung als „weiches“ Kriterium würde sich auch nicht auf die Summe aufgezeigter Prüfräume oder das vom Rat der Stadt beschlossene Ergebnis zum Standortkonzept auswirken. Der Rat hat jeweils in Kenntnis dieser vorgetragenen definitorischen Schwierigkeiten entschieden.

Anregung –
Rechtsanwälte - 4

a)

Als unzutreffend erweist sich bereits die Einordnung des Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden als hartes Kriterium.

Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum weicher Tabuzonen zuzurechnen, jedenfalls wenn sie zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen. Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar - zwangsläufig und auf Dauer - zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG - oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme - verstoßen wird. Um dies festzustellen, kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus.

Vgl. OVG Münster, Urteil V. 01.07.2013 - 2 D 46.12, ZNER 20 13, 443; OVG Koblenz, Urteil V. 16.05.2013 - 1 C i7003/12, juris; VGH München, Beschluss V. 21.01.2013 - 22 CS 12.2297, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil V. 24.02.2013 - 2 A 2.09, juris.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Das Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen setzt pauschal einen Abstand von 400 m an und führt zur Begründung auf Seite 19 des Konzeptes aus, dass für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen und auch für die Einzelwohnanlagen im Außenbereich davon ausgegangen wurde, dass in deren Umkreis von mindestens 400 m eine Genehmigung für moderne, leistungsfähige WEA aufgrund immissionsschutzrechtlicher Forderungen (Lärm, erdrückende optische Wirkung für die Nachbarschaft) unwahrscheinlich wäre. Insoweit sei auch dieser Abstand zu den Flächen als „hartes“ Ausschlusskriterium in die Betrachtung eingestellt worden.

Gerade diese Ausführungen verdeutlichen, dass der Plangeber selbst erkannt hat, dass eine Genehmigung im Umkreis der genannten Bauflächen möglicherweise nicht erteilt werden kann, jedoch aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Bezüglich dieses angesetzten Abstandes von 400 m kann gerade nicht angenommen werden, dass die Realisierung von WEA innerhalb dieses Bereiches ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis für die Planung darstellt, das dieser zwangsläufig und unabsehbar entgegensteht. Vielmehr ist es - gerade im Hinblick auf Einzelwohnanlagen im Außenbereich - ohne Weiteres möglich, dass eine WEA auch bei Unterschreiten des angesetzten 400 m-Abstandes realisiert werden kann, z.B. weil der Grundstückseigentümer der im Außenbereich belegenden Einzelwohnanlage mit deren Errichtung und Betrieb einverstanden ist. Es ist jedenfalls nicht gerechtfertigt, dass das Standortkonzept pauschal einen Umkreis von 400 m um eine Vielzahl verschiedener Bauflächen definiert und festsetzt, ohne hierbei die konkrete Schutzwürdigkeit des einzelnen Baugebietes unter Anwendung der TA-Lärm in den Blick zu nehmen.

Beschlussvorschlag

Das Standortkonzept hat zum Ziel, in Abgleich mit zahlreichen anderen Belangen Prüfräume zu ermitteln, die als mögliche Konzentrationszonen für moderne leistungsstarke, hohe WEA dienen könnten.

Das Standortkonzept geht in seiner Grundannahme von mindestens 150 m und bis zu 200 m hohen modernen Windenergieanlagen aus (sog. Referenzanlagen infolge der aktuellen technischen Entwicklungen). Für solche Referenzanlagen kann ein Abstand von 400 m zu Wohnbauflächen, und damit das etwa 2-fache bis 2,5 –fache der Kipphöhe moderner Anlagen durchaus als „hartes“ Abstandskriterium zu Wohnbauflächen oder Einzelanlagen im Außenbereich gelten.

Selbst wenn diese Einordnung im rechtlichen Sinne – mangels konkreter offizieller (rechtlicher) Vorgaben – im Einzelfall auch strittig interpretiert werden kann, würde eine geänderte, gesetzte Annahme von z.B. nur 300 m als hartes Ausschlusskriterium das vorliegende sachliche Endergebnis des Standortkonzeptes Windenergie für Sulingen nicht ändern.

Die politischen Entscheidungsträger waren bei ihren Beratungen jederzeit in Kenntnis darüber, dass gesetzlich vorgeschriebene Abstände von WEA zu Wohnhäusern in Baugebieten oder im Außenbereich nicht existieren, da im Einzelfall immer die genaue Höhe der WEA bzw. deren Lärmentwicklung und sonstigen Auswirkungen entscheidend sind. Für die Erarbeitung des Standortkonzeptes wurde aber nicht von eher kleinen WEA ausgegangen, sondern es wurde als Referenzanlage für die Analyse der Raumeignung eine hohe, moderne WEA als Idealtypus gesetzt. Da diese modernen WEA in den Rotorköpfen etwa Pegelwerte von 106 dB(A) aufweisen, kann im Rückschluss davon ausgegangen werden, dass für eine Konzentrationszone mit mehreren WEA und damit Schallquellen 400 m Abstand als „hartes“ Kriterium durchaus gesetzt werden können.

Für die Entscheidungen zum vorliegenden Antrag des Einwenders auf Errichtung von mehreren Windenergieanlagen im Sulinger Bruch wäre eine Änderung dieses „harten“ Abstandskriteriums auf nur 300 m (oder ggf. 280 m oder 295 m ...) nicht beachtlich.

Der Rat war im Rahmen seiner Abstimmungen ohnehin in Kenntnis darüber, welcher maximale Raum für WEA bei einem Abstand von nur 300 m zur Verfügung stünde. Dabei hätten sich keine anderen Prüfräume als Entscheidungsgrundlage ergeben, denn wesentlich für das getroffene Ergebnis zu den Konzentrationszonen bleibt die Gesamtabwägung des Rates. Auch das Ziel mit dem Material des Standortkonzeptes städtebauliche sinnvolle Konzentrationszonen zu finden, die der Windenergie substanziell Raum zu bieten wurde vollumfänglich erreicht. Insoweit sieht die Stadt Sulingen keine Veranlassung, das vorgelegte Material des Standortkonzeptes als nicht geeignete oder sogar falsche Entscheidungsgrundlage zu werten.

Anregung 5 –
Rechtsanwälte -

b)

Zu rügen ist ebenfalls die Annahme des Standortkonzeptes, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft als hartes Kriterium zu bestimmen sind. Vorranggebiete definieren nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Schon aus der Begriffsbestimmung eines Vorranggebietes ist mithin zu entnehmen, dass die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebietes nicht automatisch zur Folge hat, dass sämtliche andere Nutzungen in diesem Bereich von vornherein ausgeschlossen sind. Vielmehr ist auch bei Vorranggebieten jeweils im Einzelfall zu bestimmen,

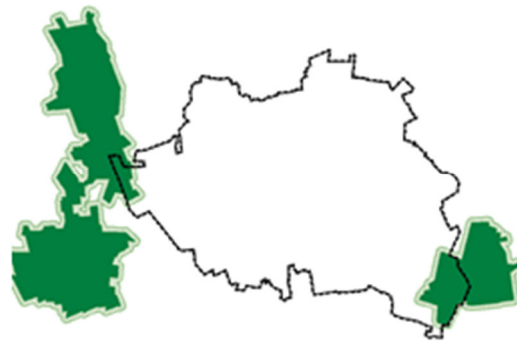
ob die in Rede stehende andere raumbedeutsame Nutzung tatsächlich mit der vorrangigen Funktion unvereinbar ist.

Allein die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft enthält somit noch keine konkrete Aussage darüber, ob dieses Gebiet für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Wie das Standortkonzept auf Seite 27 richtigerweise ausführt, steht eine Bebauung mit räumlich und landschaftlich technischen-industriell wirkenden WEA in diesen Vorranggebieten regelmäßig im Widerspruch zum übergeordneten Ziel des Landkreises zum Erhalt und zur Entwicklung von Bereichen für Natur und Landschaft. Hieraus kann im Umkehrschluss allerdings nicht gefolgert werden, dass ein solcher Widerspruch automatisch und in jedem Fall besteht. Folglich verbietet sich vorliegend die Annahme eines harten Tabukriteriums, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erkennbar ist, dass der Windenergienutzung in diesen Vorranggebieten für Natur und Landschaft auf Dauer unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Frage kann regelmäßig erst auf nachgelagerter Genehmigungsebene beantwortet werden.

Beschlussvorschlag

Es ist richtig, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht in allen Landkreises und bei jeder regionalen Raumordnung als Ausschlusskriterium gelten. Allerdings kann beim Landkreises Diepholz eine Genehmigung von WEA innerhalb solcher Flächen nicht erwartet werden.

Im Planfall von Sulingen sind zwei Vorranggebiete am westlichen und südöstlichen Stadtrand vorhanden. Auch hier wurden die Vorranggebiete seitens der Regionalplanung bestimmt, da hier auch andere hohe naturschutzfachlichen Wertigkeiten (Biotope, Moorflächen, FFH-Gebiete etc.) belegt, so dass hier nach Ansicht der Stadt die Setzung als „hartes“ Ausschlusskriterium für den Planfall Sulingen durchaus gerechtfertigt ist (zur Lage der Vorrangflächen, kleine Abb. siehe unten).



- Die Einordnung dieser beiden Vorrangflächen für Natur und Landschaft als „hartes“ oder ggf. im Rahmen gerichtlicher Entscheidung nur als „weiches“ Kriterium hätte zum einen keinen Einfluss auf die beantragen Flächen für Windenergie des Einwenders.

- Durch die Überlagerung der Flächen mit anderen wesentlichen Ausschlusskriterien hätten sich zum anderen auch keine anderen Prüfräume im Standortkonzept ergeben.

Der Rat hatte somit bei seiner Entscheidungsfindung kein sachlich falsches oder unzulässiges Material, das zu unbegründeten Standortentscheidungen für Konzentrationszonen geführt hätte.

Anregung – 6
Rechtsanwälte -

c)

Gleiches gilt im Übrigen für die Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sowie die Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung/ruhige Erholung, die auf Seite 30 bzw. Seite 35 des Standortkonzeptes ebenfalls

als harte Tabukriterien behandelt werden.

Auch hier führt die Annahme des Standortkonzeptes, dass sich das technische Aussehen größerer WEA innerhalb dieser Vorranggebiete mit dem Vorrangziel widersprechen könnte, nicht automatisch und zwangsläufig zu einem Ausschluss von WEA. Vielmehr ist auch bezüglich dieser Vorranggebiete eine konkrete Einzelfallbetrachtung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erforderlich, weil erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich feststeht, in welcher Weise sich die beantragte WEA überhaupt auf die Forstwirtschaft bzw. den Aspekt der ungestörten Erholung in Natur und Landschaft auswirken kann. Der generelle Ausschluss der Errichtung und des Betriebes von WEA in diesen im RROP für den Landkreis Diepholz vorgesehenen Vorranggebieten ist jedenfalls in der vorliegenden Art und Weise nicht gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag

Die Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind im Planfall Sulingen zugleich wichtige Bereiche vorhandener bestehender Waldflächen (zur Lage der Vorrangflächen, kleine Abb. siehe unten). Gemäß den Setzungen der Regionalen Raumordnung sind im Landkreis Diepholz Windenergieanlagen innerhalb von Waldflächen nicht zulässig. Dies hat die Stadt in ihrer Arbeit berücksichtigt. Somit kann die Einordnung als „hartes“ Ausschlusskriterium für den Planfall Sulingen, der über relativ wenige Waldflächen im Vergleich verfügt, bestehen bleiben.



Die Einordnung von Vorrangflächen für die Forstwirtschaft bzw. Wald als hartes oder auch nur als weiches Kriterium hätte keinen Einfluss auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss der beantragten Windenergieanlagen des Einwenders. In diesem Bereich befinden sich keine festgesetzten Waldflächen. Sie hätte auch das Gesamtergebnis zu den ermittelten Prüfräumen nicht verändert.

Anregung 7 –
Rechtsanwälte -

d)

Zu guter Letzt ordnet das Standortkonzept auch alle größeren Waldflächen (Flächen über 5000 qm) unzutreffender Weise als harte Tabuzonen ein. Die Annahme eines Ausschlusskriteriums im Rahmen der Konzentrationszonenplanung umfasst jedoch nach der Rechtsprechung nicht den Bereich von Waldflächen, da die Windenergienutzung in diesen Bereichen gerade nicht aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Waldflächen dürfen daher nicht ohne Weiteres als harte Tabuzonen behandelt werden.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.07.2014 - 12 KN 285/12, juris; O VG Lüneburg, Urteil v. 28.08.2013 - 12 KN 22/10, juris; OVG Weimar, Urteil v. 08.04.2014 - 1 N 676/12, juris.

Der pauschale Ausschluss sämtlicher größerer Waldflächen im

<p>Bearbeitung</p>	<p>Standortkonzept ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Waldflächen wurden im Standortkonzept nicht „ohne Weiteres“ als harte Tabuzonen ausgeschlossen, sondern die Setzung wurde begründet (siehe auch die Abwägung zu den Vorrangflächen für die Forstwirtschaft).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch in diesem Fall hätte die Einordnung von Wald als hartes oder auch nur als weiches Kriterium keinen Einfluss auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss der beantragten Windenergieanlagen des Einwenders. In diesem Bereich befinden sich keine festgesetzten Waldflächen. - Sie hätte auch das Gesamtergebnis zu den ermittelten Prüfräumen nicht verändert. <p>Der Rat hatte bei seiner Entscheidungsfindung kein sachlich falsches oder unzulässiges Material, das zu unbegründeten Standortentscheidungen für Konzentrationszonen geführt hätte, sondern hat den vom Landkreis geforderten Ausschluss von WEA in Waldgebieten mitgetragen und berücksichtigt.</p>
<p>Anregung 8 – Rechtsanwälte -</p>	<p>e)</p> <p>Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass das der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Windenergienutzung zugrundeliegende Standortkonzept kein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept darstellt, das den rechtlichen Anforderungen genügt. Aufgrund der fehlerhaften Annahme einer Reihe von Kriterien als sogenannte harte Tabukriterien stellt sich dieses vielmehr als fehlerhaft dar und begründet insoweit einen Abwägungsmangel.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stadt sieht nach Prüfung der dargelegten Einwände keine Abwägungsmängel im Standortkonzept, die zu einer grob fehlerhaften Entscheidung hinsichtlich städtebaulich sinnvoller Konzentrationszonen für moderne WEA im Flächennutzungsplan geführt hätten.</p> <p>Der Rat der Stadt hat im Wissen um die Problematik sog. „harter“ und „weicher“ Kriterien und entsprechend den in der letzten Zeit ergangenen Gerichtsurteilen die jeweiligen Kriterien fachlich begründet, abgewogen und entschieden.</p>
<p>Anregung 9 – Rechtsanwälte -</p>	<p>2.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich auch die im Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Stadt Sulingen ab Seite 44 vorgenommene Einzelfallbewertung der insgesamt 13 Prüfräume in mehrerer Hinsicht als abwägungsfehlerhaft dar.</p> <p>a)</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist zunächst die Bewertung des Kriteriums der Vorbelastung. Während nämlich die nicht vorhandene Vorbelastung in den Prüfräumen 1, 3, 5,6 und 13 jeweils nur mit einer „1“, also als ein im Hinblick auf diesen Aspekt am wenigsten geeignetes Gebiet, bewertet wurde, ist der Prüfraum 7 trotz ebenfalls nicht bestehender Vorbelastung mit einer „3“ bewertet worden. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und verdeutlicht, dass das Standortkonzept den Aspekt der Vorbelastung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht einheitlich berücksichtigt, sondern vielmehr denselben Grad der Vorbelastung in zwei unterschiedlichen Prüfräumen unterschiedlich gewichtet hat. Dies ist jedoch unzulässig und führt zur Annahme eines Abwägungsfehlers.</p>
<p>Bearbeitung</p>	<p>Die dargelegten Punktvergaben für die Prüfräume sind als Hilfsmittel zu verstehen und fördern die Transparenz bei den angesetzten Wertungen. Sie dienen insoweit den politischen Entscheidungsträgern bei ihrer</p>

Meinungsfindung.
Im Gegensatz zur Meinung des Einwenders ist für den relativ großen Prüfraum 7 durchaus eine Vorbelastung mit der Bahnlinie, der B 61 sowie der Kreisstraße 17 zu sehen. Hinzu kommt als Vorbelastung der Verlauf der KV-Leitung.
Durch die Sammlung dieser Einwirkungen begründen sich die Unterschiede zu den Wertungen einer Vorbelastung in den Prüfräumen 1,3,5,6, und 13. Dieses ist legitim und sachlich zutreffend.

Anregung - 10
Rechtsanwälte

b)
Gleiches gilt im Übrigen auch für das Kriterium der Avifauna. In einigen Prüfräumen wird der Umstand, dass dieser Prüfraum gegebenenfalls einen wertvollen Bereich für Gastvögel darstellen könnte, mit einer „2“ bewertet, während dieser gleiche Umstand in anderen Prüfräumen zur Annahme einer „3“ geführt hat. Auch diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen und begründet ebenfalls einen weiteren Abwägungsfehler.

Beschlussvorschlag

Es wurde eine Gleichbehandlung des Kriteriums Avifauna mit den vorliegenden und zugänglichen Informationen nach folgendem Schema durchgeführt.

Natur	<ul style="list-style-type: none"> • Avifaunistisch wertvolle Bereiche – Gast- und Brutvogelgebiete • Landesweite Biotopkartierung 	NLWKN	Ist der Bereich bereits mit WEA bebaut und können infolge dessen bes. avifaunistische Wertigkeiten weitgehend ausgeschlossen werden, erhält der Prüfraum die Eignung (3). Ist nichts über Wertigkeiten bekannt, gilt (2), liegen im NLWKN Hinweise auf bes. Wertigkeiten vor, wird von einer geringen Eignung für WEA (1) ausgegangen. Höhere Einstufungen erfolgen nicht.
-------	--	-------	--

Für die getroffenen Sachentscheidungen wurden zudem von den mit Naturschutz befassten Trägern öffentlicher Belange keine gegenteiligen Stellungnahmen vorgelegt.

Anregung - 11
Rechtsanwälte

c)
Als abwägungsfehlerhaft ist auch der Umstand anzusehen, dass allein die Tatsache, dass ein kleiner Teilbereich eines Prüfraums im Bereich der landesweiten Biotopkartierung belegen ist, zu einer Negativbewertung des gesamten Prüfraumes führt, obwohl es sich insbesondere im Hinblick auf die Prüfraume 6 und 7 um äußerst kleine Biotopflächen handelt und es zum Schutz dieser Biotopflächen ausgereicht hätte, nur diese Flächen aus dem Prüfbereich herauszunehmen und den übrigen Prüfraum beizubehalten.
Im Übrigen räumt das Standortkonzept auf Seite 47 selbst ein, dass die der Biotopkartierung zugrundeliegenden Daten vergleichsweise alt sind (1980er-/l 99Oer-Jahre) und sich mittlerweile in vielen Bereichen Veränderungen der realen Nutzung ergeben haben. Die Annahme des Standortkonzeptes, dass diese Flächen im Zusammenspiel mit den sonstig umliegenden wertvollen Flächen im Sinne eines vorsorgenden Naturschutzes im Einzelfall gegebenenfalls als wesentliche Restriktion für die Umsetzung von WEA bewertet werden können, ist demnach nicht nachvollziehbar, da auch in diesem Fall von vornherein pauschal Flächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, bei denen erst im Einzelfall konkret beurteilt werden kann, inwieweit sich eine Windenergienutzung auf die umliegenden Biotopflächen auswirken kann.

Beschlussvorschlag

Der Einwand zielt wesentlich darauf ab, dass die Prüfräume Nr. 6 und teilweise Nr. 7, in denen etwa die sieben Anlagen des Einwenders beantragt wurden, zu Unrecht negativ bewertet wurden und insoweit nicht als Konzentrationszone ausgewählt wurden.
Diese Einschätzung ist falsch, denn bei allen aufgezeigten Prüfräumen des

Standortkonzeptes sind Eignungen vorhanden. Allerdings sind im Vergleich und in Abstimmung mit den sonstigen städtebaulichen Zielen der Stadt Sulingen geeignetere Standorte vorhanden, die gemäß Beschluss vorrangig zu entwickeln sind.

Die Stadt ist nicht gehalten, alle ermittelten Prüfräume gleichermaßen zur Entwicklung freizugeben, soweit sie auch mit den vorliegenden getroffenen Flächenentscheidungen in der Lage ist, der Windenergie substanziiell Raum zu bieten.

Anregung – 12
Rechtsanwälte

d)

Als abwägungsfehlerhaft ist auch die Behandlung des Aspektes der landschaftsplanerischen Feststellung für einen Landschaftssee mit touristischen Einrichtungen zu bewerten. Zwar führt das Standortkonzept auf Seite 48 richtigerweise aus, dass durch den Landkreis Diepholz bereits 2011 eine Raumverträglichkeitsuntersuchung für diese städtebauliche Zielkonzeption erstellt wurde und das Projekt demnach in seiner Ostvariante als grundsätzlich verträglich eingestuft wurde.

Entgegen der Annahme des Plankonzepts kann diese landesplanerische Festlegung für einen Landschaftssee jedoch aus zweierlei Gründen nicht als Kriterium für die Bewertung der Prüfräume, insbesondere der Prüfräume 6 und 7 herangezogen werden: zum einen handelt es sich bei dieser landschaftsplanerischen Festlegung noch um keine konkrete, verbindliche Festlegung auf ein ganz konkretes Projekt, sodass genau aus diesem Grund auch darauf verzichtet wurde, den für die Realisierung des Projektes „Landschaftssee“ erforderlichen Bereich südlich von Sulingen im Flächennutzungsplan hierfür freizuhalten. Gerade dieser Umstand spricht dafür, dass auch nach Einschätzung der Stadt Sulingen als Plangeberin eine Realisierung des Landschaftssees aktuell nicht beabsichtigt ist und dieses Projekt mithin schon deshalb nicht als negatives Kriterium für die Bewertung der Prüfräume herangezogen werden kann, weil es sich gerade nicht um eine verbindliche Festlegung handelt.

Zum anderen hat ein Großteil der Grundstückseigentümer, deren Flächen für die Realisierung des Landschaftssees erforderlich sind, im Rahmen der bisher durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen bereits hinreichend und unmissverständlich klar gemacht, dass sie ihre Grundstücke für ein solches Projekt nicht zur Verfügung stellen werden. Dies betrifft etwa 180 ha der insgesamt 230 ha benötigter Fläche. Angesichts der Tatsache also, dass rund 80 % der benötigten Grundstücksflächen dauerhaft für einen Landschaftssee nicht genutzt werden können, stellt sich diese Planung - wie bereits mehrfach eingewandt - unter dem Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB als nicht vollzugsfähig dar.

Vor diesem Hintergrund stellt es somit einen Abwägungsfehler dar, dass das Standortkonzept zur Beurteilung der verschiedenen Prüfräume, insbesondere der Prüfräume Nr. 6 und 7, auf das Projekt des Landschaftssees abstellt, obwohl dieses eine im Rahmen der Abwägung nicht zu berücksichtigende Planung darstellt. Der Landschaftssee stellt also gerade keinen Bewertungsaspekt dar, auf den sich das Standortkonzept zulässigerweise stützen kann.

Beschlussvorschlag

Die (vorhandene) raumordnerische Feststellung des Landschaftssees und damit die Aussage einer städtebaulichen Planung kann durchaus als ein Kriterium in die zusammenfassende Prüfung von Eignungsräumen einfließen.

Von einer negativen Bewertung dieses Sachverhaltes, der zu einem

Abwägungsfehler in der vergleichenden Betrachtung aller Prüfräume führen würde, ist nicht zugehen. Denn im gesamten Bewertungsrahmen des Standortkonzeptes ist für die ermittelten Prüfräume führt das Kriterium einer sonstig vorhandenen städtebaulichen Planung nur insgesamt zu einem 1 Punkt Unterschied im Vergleich.

Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige städtebauliche Planungen - Gebiet mit raumordnerischer Feststellung (Landschaftssee) 	LK / Stadt	Hier sind nur zwei Eignungsstufen gewählt. Liegt der Prüfraum innerhalb des Feststellungsgebietes, wird die Eignungsstufe [2] vergeben, liegt er nicht darin gilt Eignung [3].
----------	---	------------	--

Die Tatsache der vorhandenen raumordnerischen Feststellung (Landschaftssee) in den Prüfräumen 6 und 7 wurde keineswegs hoch bewertet, wie es der Einwender vorträgt und der Vorwurf einer unzulässigen Verhinderungsplanung infolge der Einführung dieses Bewertungsaspektes wird zurückgewiesen. Das Bewertungsraster ermöglicht insgesamt maximal 37 Eignungspunkte für einen Prüfraum und in diesem Rahmen ist die vorgenommene Gewichtung für eine existente städtebauliche Überlegung mit nur einem Punkt Unterschied zwischen den Prüfräumen keine unzulässige Abwägung.

Anregung - 13 - e)
Rechtsanwälte -

Zu rügen ist schließlich noch, dass nach den Bewertungskriterien des Standortkonzeptes nur Prüfräume ausgewählt werden, die einen möglichst großen Abstand zueinander aufweisen. Wir halten es für nicht erforderlich, dass das Standortkonzept von einem Abstand von rund 3 km der Windparks unter Würdigung der vorhandenen Anlagen zueinander ausgeht und entsprechend alle Prüfräume negativ bewertet, die diesen Abstand unterschreiten. Es ist vielmehr städtebaulich gerade nicht zielführend, allein aufgrund pauschaler Abstände einen Ausschluss von WEA herbeizuführen. Die Frage, wie sich ein bestimmter Windpark konkret auf das Landschaftsbild der näheren Umgebung auswirkt, ist abermals eine Frage, die sich erst auf der Ebene der konkreten Vorhabenzulassung vernünftigerweise beantworten lässt.

Die durch den Ansatz eines pauschalen Abstandes von 3 km zwischen Windparks herbeigeführte Negativbewertung einiger Prüfbereiche ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Beschlussvorschlag

Es wird weiterhin für sachlich richtig gehalten, auch den Abstand von ermittelten Prüfräumen zueinander mit in die Abwägung einzustellen und ihn als Kriterium für eine größere oder geringere Eignung von Konzentrationsbereichen heranzuziehen.

Anregung - 14
Rechtsanwälte -

3.
Darüber hinaus stellt es sich auch als abwägungsfehlerhaft dar, dass der Windenergienutzung in der Stadt Sulingen nicht in substantieller Weise Raum gegeben werden soll. Das Standortkonzept geht unter Ziffer 8.1 auf Seite 66 des Konzepts zwar davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird; entgegen dem Konzept ergibt sich eine solche Annahme jedoch aus keinem der genannten Parameter.

Ein Vergleich der neu auszuweisenden Konzentrationsbereiche mit den bislang vorhandenen Bereichen kann schon deshalb nicht zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, weil es für die Frage, ob eine Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gibt, immer nur auf den Inhalt dieser Planung selbst ankommt. Vorhandene Anlagen, die aufgrund der neuen Konzentrationszonenplanung in eine Ausschlusszone geraten, dürfen schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil Sie hierdurch materiell illegal

werden und bei Abhängigkeit nicht ersetzt werden dürfen.

Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage (Juli 2013), Rn. 104.

Auch die im Standortkonzept auf S. 67 dargelegte Leistungsbilanz, welche MW-Gesamtleistung durch die hinzukommenden Konzentrationsbereiche installiert werden kann, vermag keine Auskunft darüber zu geben, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, da die Höhe der neu installierten Leistung davon abhängt, welche Anlagen konkret mit welcher Leistungsstärke genehmigt und errichtet werden. Dies ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung der Konzentrationszonenausweisung aber regelmäßig noch nicht bekannt, sodass eine verlässliche Prognose der hinzutretenden Leistung zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht möglich ist.

Was schließlich die Flächenbilanz betrifft, geht das Standortkonzept davon aus, dass die Prüfräume 4, 8, 10 und 12 als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können und dass diese vier Konzentrationsflächen insgesamt eine Fläche von ca. 200 ha ausmachen. Diese Fläche setzt das Standortkonzept ins Verhältnis zum sog. maximalen Antragsraum von 2.400 ha, d.h. diejenigen Flächen des Stadtgebiets der Stadt Sulingen, die nach Abzug der harten Tabukriterien noch als Flächen für die Windenergie in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich laut Standortkonzept, dass rund 8,3 % des maximalen Antragsraums für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Betrachtet man die vier herangezogenen Prüfräume jedoch einmal näher, zeigt sich, dass die zur Betrachtung herangezogenen Flächen deutlich zu groß angesetzt worden sind und in Wirklichkeit für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Was zunächst den Prüfraum 10 mit einer Größe von 5,1 ha betrifft, so steht dieser Fläche der Umstand entgegen, dass ein als Konzentrationszone dargestellter Bereich der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum schafft, wenn er unter Beachtung des Abstandes, den die Anlagen voneinander halten müssen, nicht wenigstens drei WEA aufnehmen kann.

Vgl. Gatz, Rn. 93.

Ausweislich der Ausführungen auf Seite 60 des Standortkonzepts ist der Prüfraum 10 jedoch so klein bemessen, dass er maximal Platz für eine einzige Anlage bietet. Im Übrigen zieht das Standortkonzept selbst als Prüfkriterium nur solche Bereiche heran, die in der Lage sind, mindestens drei leistungsstarke WEA aufzunehmen. Hätte das Standortkonzept dieses Kriterium konsequent angewandt, hätte dies zwangsläufig dazu führen müssen, dass der Prüfraum 10 als ungeeignete Konzentrationsfläche aus der weiteren Betrachtung hätte herausfallen müssen.

Was darüber hinaus den Prüfraum 8 anbelangt, so verkennt das Standortkonzept, dass dieser Bereich in erheblicher Weise durch Öl- und Erdgasleitungen vorbelastet ist, die eine Nutzung dieses Bereichs zur Errichtung von WEA ausschließen. Auch berücksichtigt das Standortkonzept ausweislich der Ausführungen auf Seite 58 nicht in hinreichendem Maß, dass es sich bei dem Prüfraum 8 um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel handelt. Aus diesen beiden Gründen ergibt sich mithin, dass auch der Prüfraum 8 für eine Nutzung als Windkonzentrationsfläche nicht zur Verfügung steht und demnach auch nicht für die Beantwortung der Frage eines substantiellen Raumgebens herangezogen werden kann.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Sulingen geht davon aus, dass sie mit den vorliegenden Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan der Windenergie substantiell Raum gibt. Sie hat hierfür die ihr bekannten Parameter zu einer Bewertung in die Abwägung eingestellt und eine grobe Flächen- und Leistungsbilanz

offengelegt. Sie geht umgekehrt nicht davon aus, dass sie erst dann der Windenergie substanziell Raum gegeben hat, wenn auch die beantragten Flächen des Einwenders mit in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Der Vorwurf wird zurückgewiesen, dass ungeeignete Konzentrationsflächen gewählt wurden (Prüfraum 10-Klein Lessen) oder Flächen in einer Weise dargestellt wurden (Prüfraum 8 – östlich Schlahe), die die Flächenbilanz beschönigen sollen.

Der Prüfraum 10 ist (trotz seiner geringen Größe) im Zusammenhang mit den direkt östlich angrenzenden Sonderbauflächen Windenergie der Gemeinde Kirchdorf hinsichtlich seiner Eignung zu bewerten. Für den Prüfraum 8 liegen bis heute bereits mehrere Anträge auf Errichtung von WEA beim Landkreis vor, die aufgrund verfeinerter Standortprüfungen erarbeitet wurden und die grundsätzliche Eignung des Standortes bestätigen. Der Standort ist gut nutzbar.

Anregung – 15
Rechtsanwälte

II.

Zu guter Letzt weisen wir auch noch einmal darauf hin, dass der von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf den östlichen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes DH 44 "Sulinger Moor und Maasener Moor" falsch dargestellt hat und hier eine entsprechende Korrektur vorzunehmen ist, worauf unser Mandant in seinem Einwendungsschreiben vom 30.08.2012 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bereits hingewiesen hat.

Der guten Ordnung halber fügen wir noch einmal den Lageplan bei, der Ihnen von unserem Mandanten bereits vorgelegt worden ist und der den richtigen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes DH44 wiedergibt.

Beschlussvorschlag

Die Darstellungen in den offiziellen Planunterlagen sind teilweise unterschiedlich. Der Grenzverlauf wird nach den Darstellungen des Geoservers bzw. nach den Unterlagen des Landkreises und hier die schraffierte Fläche korrigiert dargestellt. Es handelt sich um die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme und damit um eine redaktionelle Anpassung im Plan.

Abb: Vorlage des Einwenders

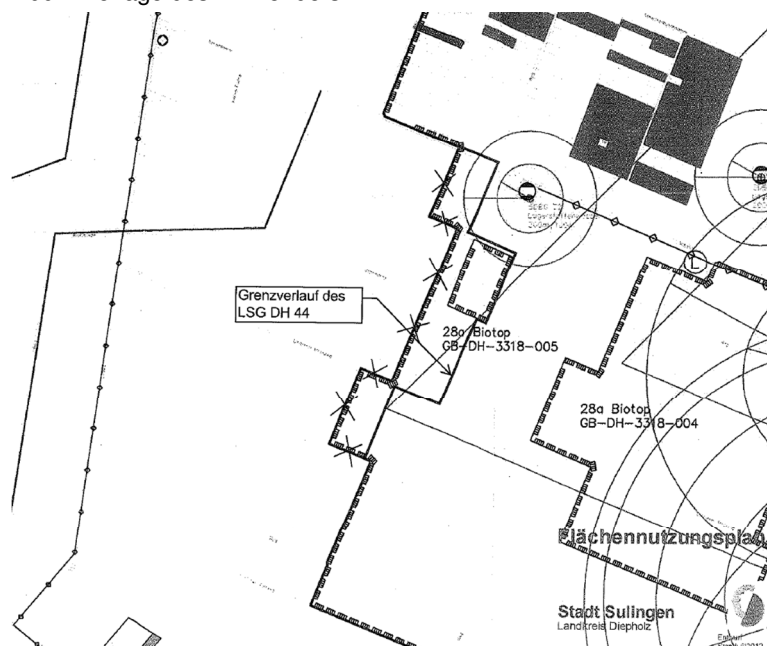
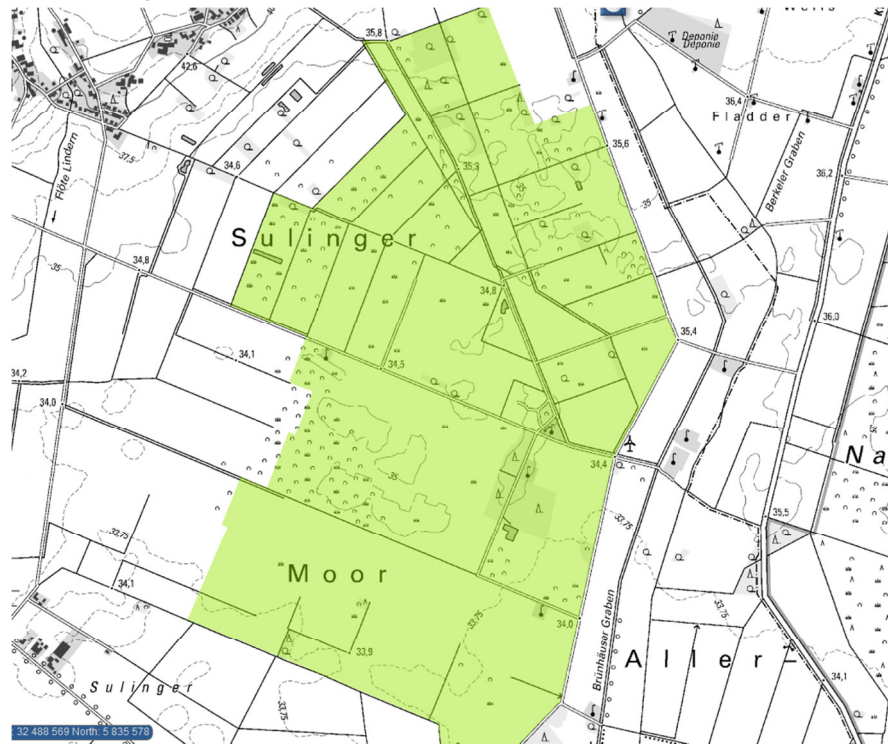


Abb.: Auszug aus dem Umweltserver Niedersachsen





Anregung - 16
Rechtsanwälte

III.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Vielzahl von Abwägungsfehlern und Mängeln kann das hier zugrunde gelegte Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen der Bauleitplanung nicht zugrunde gelegt werden. Es bedarf vielmehr einer entsprechenden Überarbeitung dieses Plankonzeptes unter Berücksichtigung der von uns angesprochenen Aspekte.

Richtigerweise dürften in diesem Fall dann auch die Prüfräume Nr. 6 und Nr. 7 als für die Nutzung der Windenergie geeignete Bereiche zu bewerten sein, sodass diese entsprechend als Konzentrationszonen darzustellen sind, womit letztlich auch der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Sulingen substantiell Raum gegeben wird.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir zudem auf die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingereichten Einwendungsschreiben unseres Mandanten vom 30.08.2012 und vom 03.09.2012 sowie auf seine Stellungnahme vom 09.09.2013 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den Themenbereichen „Windenergie“ und „Landschaftssee mit Wohn- und Freizeitpark“, auf die wir vollumfänglich Bezug nehmen und die vorliegend ebenfalls weiterhin zu berücksichtigen sind.

Bitte bestätigen Sie uns kurz den fristgerechten Eingang dieses Einwendungsschreibens.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Sulingen sieht nach Prüfung der vorgetragenen Einwände keine Veranlassung zu einer Überarbeitung des Standortkonzeptes Windenergie. Die im Standortkonzept aufgezeigten Prüfräume Nr. 6 und 7 werden in Abwägung mit sonstigen Prüfräumen als weniger geeignet bewertet und insoweit im aktuell vorliegenden FNP nicht als Konzentrationszonen vorgesehen.

Die für den FNP getroffenen städtebaulichen Ziele und Flächendarstellungen werden weiterhin für zielführend und sinnvoll gehalten.

Die Abwägungen zu den Eingaben des Einwenders vom 30.08.2012, 03.09.2012 sowie 09.09.2013 sind nachfolgend (orange markiert) beigelegt. Änderungen zu den damals getroffenen Abwägungen ergeben sich auch bei erneuter Prüfung der Sachverhalte nicht.

Bürger, 09.09.2013 (Name wird aus Datenschutzgründen in öffentlichen Papieren nicht genannt, liegt jedoch den Gremien vor)

Eingabe:

Es wird Bezug genommen auf den Antrag zur Ausweisung einer Windparkfläche in der Gemarkung Lindern vom 12.01.2009, ergänzt 26.3.2009 und 20.04.2009, das persönliche Gespräch am 25.02.2009, das Schreiben der Stadt Sulingen vom 18.3.2009 und 1.4.2009

a) Um Eingangsbestätigung und Übersendung des Abwägungsergebnisses wird

gebeten.

b) Es wird um Behandlung der Eingabe zum FNP im Rahmen der 1. Auslegung vom 30.8.2012 und 3.9.2012 und um Übersendung einer Eingangsbestätigung und Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.

c) Übersicht über die nicht zur Verfügung stehenden Flächen im Bereich des geplanten Landschaftssees:



Beschlussvorschlag:

zu a) Dem Einwender wird der Eingang seiner Anregung bestätigt. Die Beschlussfassung geht ihm schriftlich zu.

Zu b) Es wird auf die Gesamtbeschlussfassung (siehe Ende der Bürgereingaben) zum Themenbereich Landschaftssee / Windenergie verwiesen. Es finden sich darin die Abwägungen und Antworten auf die Eingaben des Bürgers in der Sache wieder.

Zu c) – Kenntnisnahme -

Gemeinschaft der Grundstückseigentümer gegen einen Landschaftssee, 02.09.2013 und 09.09.2013 und 10.09.2013 (nur eine Unterschrift)

Eingabe:

Es wird um Behandlung der Eingabe zum FNP im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 28.8.2012 und 02.9.2012, um Übersendung einer Eingangsbestätigung und Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.

Zudem wird auf folgende Punkte hingewiesen:

a) Seevariante Ost als Ergebnis im Raumordnungsverfahren ist Gefälligkeitsplanung. Von zwei schlechten Seevarianten muss eine schlechte Seevariante übrigbleiben.

b) Der Bedarf des Landschaftssees wird stark bezweifelt.

c) Es ist nicht zulässig, einen Landschaftssee in mehreren Abschnitten zu bauen, obwohl das ROV von einer Realisierung des Gesamtvorhabens ausgeht. Das sei nicht genehmigungsfähig.

d) + e) Eine landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld wird unmöglich. Betriebe werden vernichtet.

f) Die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung ist aufgrund der hohen Kosten unwahrscheinlich.

g) Keine Flächen – kein See !

h) Ein Landwirt wird blockiert, kann sich nicht betrieblich entwickeln, er kann seinen Viehstall nicht mehr errichten.

i) Der See stößt auch in großen Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung.

j) 70 % der Flächeneigentümer werden ihren Flächen nicht für einen See zur Verfügung stellen, sondern stattdessen einen Windpark befürworten, der eine Wertsteigerung der Grundstücke bedeutet.

k) Eine Weiterplanung des Landschaftssees auf Flächen, für die verbindliche Nutzungsverträge für die Errichtung von WEA bestehen ist grob fahrlässig.

l) Zahlreiche Hinweise zu den hohen Kosten, verschwendeten Steuergeldern, Planungsgeldern, falsch eingesetzten öffentlichen Geldern.

m) Herstellung eines künstlichen Sees in Konkurrenz zu den natürlichen Gewässern Dümmer, Steinhuder Meer ist nicht vertretbar.

n) Warum gesteht die Stadt Sulingen den Fehler nicht ein und beendet das Planvorhaben.

o) Die Seeplanung ist letztlich eine Verhinderungsplanung für Windkraftanlagen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die Gesamtbeschlussfassung zum Themenbereich Landschaftssee / Windenergie verwiesen. Es finden sich darin die Abwägungen und Antworten auf die vorliegenden Eingaben der Grundstückseigentümer in der Sache wieder. Ergänzend:

zu a) Das Raumordnungsverfahren (ROV) wird in Verantwortung des Landkreises durchgeführt, ebenso steht der Landkreis für das Ergebnis. Insoweit wäre der Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung an den Landkreis zu richten. Im Übrigen steht die Änderung des FNP Sulingen und nicht das ROV des Landkreises in der frühzeitigen Beteiligung.

Zu b) Kenntnisnahme und Verweis auf die bisherigen Unterlagen im ROV.

Zu c) Über die Genehmigungsfähigkeit des Landschaftssees entscheidet zu gegebener

Zeit der Landkreis.

Zu d) und e) Die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend der Planungsstufe in die Abwägung eingestellt worden. Für die konkreten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. Flächennutzungen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Regelungen gefunden.

Zu f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch die Stadt hat hinreichend in ihre Abwägung eingestellt, dass zahlreiche planerische Vorarbeiten notwendig werden. Über die möglichen Kosten wird zu gegebener Zeit und in Kenntnis konkreter Investitionsabsichten entschieden.

Zu g) Der Hinweis darauf, dass Eigentümer zum Verkauf ihrer Flächen aktuell nicht bereit sind, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Flächen und der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine umfängliche Abwägung erfolgt (siehe Gesamtabwägung).

Zu h) Mit der Übernahme des Landschaftssees als städtebauliches Ziel in den FNP wird in der Tat die Errichtung einer Tierhaltungsanlage auf den Flächen nicht möglich. Auch die ROV geht bislang davon aus, dass die Fläche des möglichen Landschaftssees nicht für andere (widerstreitende) Nutzungen zur Verfügung steht. Die Stadt geht davon aus, dass in Kooperation mit dem Landwirt und sonstig zuständigen Behörden (Landwirtschaftskammer) durchaus auch anderweitig Möglichkeiten zur Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. zum betrieblichen Erhalt der Hofstelle gefunden werden können. Die Stadt gewichtet im vorliegenden Fall das allgemeine öffentliche Interesse höher als das (verständliche) private Interesse eines einzelnen Landwirts.

Zu i) Hier wird eine Behauptung aufgestellt. Die Stadt hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowohl mündlich und schriftlich eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig abgewogen. Eine Gemeinschaft der Grundstückseigentümer (nur eine Unterschrift) sowie die Eingaben einer Interessengemeinschaft (mehrere Unterschriften) und nur wenige sonstige Äußerungen kann die Stadt dabei nicht als „großer Teil der Bevölkerung“ interpretieren.

Zu j) Bezüglich der Verfügbarkeit von Flächen und der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine umfängliche Abwägung erfolgt (siehe Gesamtabwägung).

Zu k) Die Planungen des Landschaftssees sind seit etwa 2000 bekannt. Bekannt ist auch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens aus 2011. Soweit sich Eigentümer vor diesem Hintergrund in verbindliche vertragliche Regelungen begeben, ist dies eine Privatsache. Für die Stadt sind allgemeine städtebauliche Ziele und das öffentliche Interesse entscheidet in der Abwägung, nicht die getroffenen privatrechtlichen Bindungen.

Zu l) Bezüglich der möglichen Aufwendungen wird auf die Gesamtabwägung verwiesen.

Zu m) Die Vertretbarkeit in raumordnerischer Hinsicht hat der Landkreis mit seiner landesplanerischen Feststellung offengelegt. Gerade das war eine der Aufgaben der raumordnerischen Überprüfung.

Zu n) Die Stadt Sulingen hat keine „Fehler“ zuzugeben. Sie bereitet Planungen im öffentlichen Interesse vor, informiert die Öffentlichkeit und führt die entsprechenden Planungsschritte durch. Die Ergebnisse werden durch Mehrheiten im Rat entschieden.

Zu o) Zum Vorwurf einer möglichen Verhinderungsplanung siehe hierzu die Gesamtabwägung.

Interessengemeinschaft Windenergie im Sulinger Bruch, 09.09.2013

Eingabe:

Es wird um Behandlung der Eingabe zum FNP im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 29.8.2012 und 03.9.2012, um Übersendung einer Eingangsbestätigung und Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die Gesamtbeschlussfassung zum Themenbereich Landschaftssee / Windenergie verwiesen. Es finden sich darin die Abwägungen und Antworten auf die vorliegenden Eingaben der Interessengemeinschaft in der Sache wieder.

Interessengemeinschaft Windenergie im Sulinger Bruch, 10.09.2013

Eingabe:

Es wird um Behandlung der Eingaben zum FNP (10.01.2012, 29.08.2012, 3.09.2012) sowie im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vom 09.09.2013 gebeten. Um Übersendung einer Eingangsbestätigung und Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.

Bei den auf der Bürgerversammlung vorgestellten 4 Bereichen für WEA handelt es sich ausschließlich um Bereiche in denen sich bereits WEA befinden und um Bereiche bei denen sich zahlreiche Erdöl- und Erdgasbohrstationen sowie Leitungstrassen befinden und in denen nach heutigen Maßstäben (Nennleistungen 3,0 MW und Nabenhöhen bis 150 m) die Aufstellung von weiteren WEA nach heutigen Maßstäben nicht möglich ist. Einige Teilbereiche scheidet hierbei u.a. auch aus, da allein aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Aufstellung neuer Windkraftanlagen in diesen Bereichen möglich ist.

Weiterhin scheidet der Teilgeltungsbereich 4 – Östlich Schlahe – aufgrund der Umzingelungswirkung für den Ortsteil Schlahe aus.

Bei den vier vorgestellten Teilgeltungsbereichen handelt es sich somit nur um eine Verhinderungsplanung für Windkraftanlagen in anderen Bereichen, wie der mit unserem Antrag am 10.1.2012 vorgelegte Windpark Sulinger Bruch, in dem die Errichtung von WEA

unproblematisch und wirtschaftlich durchgeführt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Zum Vorwurf, sie würde mit den vorgelegten vier Geltungsbereichen (Konzentrationszonen) letztlich nur eine Verhinderungsplanung an anderer Stelle betreiben:

1. Die Stadt hat zu keiner Zeit eine Verhinderungsplanung für WEA betrieben. Die Stadt Sulingen räumt seit langem der Windenergie substanziellen Raum ein. Die Stadt hat stets gemäß ihrem planerischen Auftrag, den gesetzlichen Möglichkeiten und den sachlichen Erfordernissen geprüft, abgewogen und gesteuert.

Sie hat aktiv und frühzeitig in den 90er Jahren Flächen für damals noch modellhafte Entwicklungen am Dillenbergring planungsrechtlich gesichert. Sie hat weiter in den Folgejahren und abgeprüft durch ein Standortkonzept (2003) weitere Flächen für WEA bewertet und planungsrechtlich gesichert (Buchhorst, Hassel). Sie hat nun erneut in Kenntnis aktueller politischer Zielsetzungen, privater angemeldeter Interessen und technischer Entwicklungen umfassendes Abwägungsmaterial erstellt (Standortkonzept 2012), um weitere Entwicklungen zu prüfen und wiederum Flächendarstellungen vorzunehmen.

2. Die nun vorliegenden 4 Teilgeltungsbereiche (Konzentrationszonen) führen diesen Weg der Steuerung auf Basis aktuellen Abwägungsmaterials fort. Es ist richtig, dass die erneut bestätigten (leicht vergrößerten) Teilgeltungsbereiche in Buchhorst und Hassel weitgehend genutzt sind und die Einwender hier womöglich ihr Interesse an der Errichtung von WEA nicht umsetzen können. Dies ist aber für die Stadt Sulingen oder in einem öffentlichen Interesse nicht von Belang.

Der Einwender führt an, dass einige der Teilbereiche bereits allein aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausscheiden würden. Leider wird versäumt, hierfür die Grundlagen zu nennen, denn die Stadt hält mit der Wahl der vorgelegten Konzentrationszonen mindestens 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich und noch größere Abstände zu Wohnbauflächen. Erfahrungsgemäß sind bei solchen Abständen durchaus WEA unter Einhaltung der zulässigen Orientierungswerte zu errichten.

Möglicherweise meint der Einwender bezüglich des Immissionsschutzes hier den Teilgeltungsbereich östlich Schlahe, der im Besonderen durch Bohrungen und unterirdische Leitungstrassen (Exxon etc.) vorbelastet ist. Aber auch durch alle anderen bereits besiedelten Konzentrationszonen in Buchhorst und Hassel verlaufen Leitungstrassen. Sie waren dort kein Hindernis für die Errichtung von WEA. Auch der Dillenbergring ist hierfür ein Beleg.

Die Stadt hat zwei Prüfungen vorgenommen: Sie hat zum einen die aktuellen Abstandsfordernissen der Leitungsbetreiber in die Konzentrationsflächen eingezeichnet und kommt zu dem Schluss, dass in den Konzentrationszonen durchaus weiteres nutzbares Flächenpotenzial (Neubau, Repowering, Umorganisation) zur Verfügung steht.

Sie kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass eine Sicherung von bergrechtlichen Einrichtungen (Leitungen/Bohrungen) im öffentlichen Interesse nicht immer nur über Abstände generiert werden sollte, sondern auch verstärkt durch sonstige sinnvolle begleitende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckungen von Leitungstrassen, bauliche Absicherungen von Bohrstationen, dickere Wandstärken etc.).

Die Einhaltung von z.B. 600 m zwischen einem Sauer gasbohrloch und einer WEA mit 120 m Nabenhöhe (wie LBEG oder den Betreibern gefordert), mag eine kostengünstige Regelung für die Leitungs- und WEA-Betreiber darstellen, da keine weiteren Sicherungsaufwendungen durchgeführt werden müssen. Im Sinne der Öffentlichkeit ist dieses Vorgehen nicht sinnvoll, da die Vernutzung von anderen Räumen damit verbunden sein kann.

Der Einwender führt in diesem Zusammenhang selbst an, dass seine beantragte WEA-Zone im Sulinger Bruch demgegenüber doch „unproblematisch“ und „wirtschaftlich“ umgesetzt werden könnte. Dies mag aus Sicht von Interessenten und Flächeneigentümern richtig erscheinen. Aus öffentlicher Sicht ist die Inanspruchnahme eines noch weitgehend unbelasteten Landschaftsraumes mit WEA weder „unproblematisch“ noch per se „wirtschaftlich“ für die Allgemeinheit und muss sorgfältig mit sonstigen Belangen (Anwohner, Natur und Landschaftsschutz, Tourismus etc.) abgewogen werden.

3. Mit den dargelegten 4 Teilgeltungsbereichen wird der Windenergie im Stadtgebiet von Sulingen (auch weiterhin) substanziell Raum gegeben.

In der Stadt Sulingen werden derzeit mit insgesamt 20 Anlagen rd. 22,5 MW Leistung erzielt. Der erzeugte Strom aus Windenergie versorgt damit rechnerisch mehr als das Doppelte der vorhandenen Haushalte von Sulingen.

Im Rahmen des bisher gültigen Flächennutzungsplanes waren insgesamt 17 Anlagen durch Darstellung einer Sonderbaufläche gesichert. Es sind / waren insgesamt 151 ha Sonderbaufläche dargestellt.

Mit der Neuaufstellung des FNP wurden Konzentrationszonen mit einem Gesamtumfang von rd. 164 ha dargestellt, die für die Umsetzung von modernen leistungsstarken Anlagen geeignet sind und von daher erneut substanziell Raum bieten. Mit dem östlichen Bereich von Schlahe werden in Teilen sogar neue Entwicklungsmöglichkeiten geboten

Es wird ansonsten auch auf die Gesamtbeschlussfassung zum Themenbereich Landschaftssee / Windenergie verwiesen. Es finden sich darin die Abwägungen und Antworten auf die vorliegenden Eingaben der Interessengemeinschaft in der Sache wieder.

6 West Wind Energy GmbH & Co.KG, 24.03.2015

<p>Anregung</p>	<p>Hiermit beantragen wir nachträglich eine Ergänzung bzw. eine Klarstellung der textlichen Darstellung zum „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen, Stand April 2014“ (Standortkonzept).</p> <p>Diesen Antrag haben wir bereits mündlich mit Ihnen, Frau Schlamann und der Planerin, Frau Dr. Schneider am 12.03.2015 in Ihrem Hause und eine weiteres Mal mit Ihnen, Frau Schlamann bei einem Termin im Gebäude des Landkreises Diepholz (Anwesend vom LK Diepholz: Herr Maas, Herr Nölker) am 23.03.2015 bereits besprochen.</p> <p>Der formhalber möchten wir unseren Antrag hiermit noch einmal schriftlich vortragen.</p> <p>Die Stadt Sulingen geht bei der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Darstellung des Standortkonzeptes bei der Ziffer 6.2 Thema - Immissionsschutz auf die Abstände zu Wohngebäuden ein. Hier ist klar definiert, wie der angegebene Abstand zum Wohnhaus nicht auf den Mastfuß einer Windenergieanlage (WEA), sondern auf die nächste Stellung des Rotorblattes zum Einwirkungsbereich der Sonderbaufläche als maßgeblicher Abstand zu Wohnhäusern bestimmt ist. Für andere Schutzgebiete (Internationale Schutzgebiete, Naturschutz und Landschaftspflege, sonstige Schutzprogramme, Wasserwirtschaft, Erholung und Infrastruktur) werden keine exakten Abstände vorgegeben. Wir beantragen daher die textliche Darstellung im Standortkonzept wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Zu den Internationale Schutzgebieten, Naturschutz und Landschaftspflegegebieten, sonstige Schutzprogramme, Wasserwirtschaft Erholung und Infrastruktur(Themenbereiche 6.4 - 6.8 des Standortkonzeptes) kann die Rotorfläche und Teile des Turmes die Gebietsgrenze des Flächennutzungsplanes überschreiten. Der Turmpunkt einer Windenergieanlage soll sich hierbei innerhalb der Gebietsgrenze des Flächennutzungsplanes befinden.“</p> <p>Begründung: Durch die Darstellung der Baufenster, z. B. die des Prüfraumes 8 (Südöstlich Schlahe), ergibt sich zwangsläufig durch die vielen dort vorhandenen Versorgungsleitungen (Öl und Gas), das WEAs fast ausschließlich an den Rändern der Gebietsgrenze des Flächennutzungsplanes zu planen sind. Hierdurch ist es nicht immer möglich, dass der komplette Rotor bzw. der komplette Turm mit Fundament sich innerhalb der Plangrenzen befinden. Wir möchten Sie bitten, eine gleichartige Stellungnahme auch gegenüber dem Landkreis Diepholz, FD Bauen und Planen, zu unserem dort vorliegenden Antrag nach dem BImSchG vom 16.05.2014 abzugeben. Hierdurch kann unser Antrag dort weiter bearbeitet werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt:</p> <p><i>„Die Stadt ist zunächst davon ausgegangen, dass <u>die Türme der geplanten Windenergieanlagen</u> (ohne Fundament) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen müssen und dies für die überstrichene Fläche der Rotoren nicht gilt.</i></p> <p>Begründung: Es ist das planerische Ziel der Stadt Sulingen, dass Windenergieanlagen möglichst in Bereichen errichtet werden, die bereits andere wesentliche Belastungen des Raumes aufweisen. So können und sollen noch weitgehend unbelastete Räume des Stadtgebietes geschont werden.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan (Entwurf) dargestellten Konzentrationsbereiche liegen alle in Bereichen, die von unterirdischen Leitungstrassen gequert</p>

werden. Im Bereich der südlich im Stadtgebiet liegenden Konzentrationsbereiche kommen noch zahlreiche Förderstationen (Öl, Bergrecht) oder aber sonstige Belastungen (Eisenbahn, Bundesstraße, gewerbliche Bauflächen) dazu. Insoweit sind die Konzentrationsflächen bereits erheblich vorbelastet.

Eine den städtischen Zielen entsprechende effiziente Nutzung dieser vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen soll möglich sein. Dies umfasst auch einen aufgrund des Maßstabes (1:10.000 bis 1:5.000) sinnvollen Toleranzbereich zu den zeichnerischen Darstellungen, der in Ansatz gebracht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes sowie in sorgfältiger Abwägung der sonstigen Belange ist deshalb eine im Rahmen nachfolgender Feinprüfungen vorgelegte Überschreitung der dargestellten Sonderbauflächen akzeptabel, soweit sie sich auf die von Fundamenten und den Rotoren überstrichene Fläche beschränkt.

In den erforderlichen Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass je nach gewählter Windenergieanlage das ansonsten gültige Regelwerk (Lärm, Schattenwurf etc.) an diesem Standort eingehalten ist.

Der Landkreis teilt die Auffassung der Stadt Sulingen nicht und sieht rechtlich keine Möglichkeiten, Anlagen zu genehmigen, deren Flügel die dargestellten Sonderbauflächen überschreiten. Dies wird so von der Stadt Sulingen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.“

B) Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren nach § 4 a BauGB nicht geantwortet haben

Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Abfallwirtschaftsgesellschaft, Bassum
ADFC, Kreisverband Diepholz
Agentur für Arbeit
Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Denkmalschutz des Landkreises Diepholz
DT Post AG, NL Brief
EHV-Einzelhandelsverband Hannover Hildesheim
E.ON Avacon AG
E.ON Avacon Salzgitter
E.ON Netz GmbH
Erdgas Münster
Ev. Freikirche Gemeinde
Ev. Kirchenamt
Ev.-luth Pfarramt
EWE TEL GmbH
Exxon Mobil
Handwerkskammer Hannover
Jägerschaft Grafschaft Diepholz
Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien
Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Tornow
Landkreis Diepholz
Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
Landwirtschaftskammer
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Naturschutzbund Deutschland
Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
Nds. Forstamt Nienburg
Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nienburg
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Luftfahrtbehörde
Nds. Landvolk e.V.

Neuapostolische Kirche
 Oberfinanzdirektion Niedersachsen
 Polizeiinspektion Diepholz
 RWE Hauptverwaltung
 Samtgemeinde Kirchdorf
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 Staatliches Baumanagement Weser-Leine
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
 STEG – Stadtentwicklungsgesellschaft
 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband
 Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
 Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
 Wasser und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“
 Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren nach § 4 (2) BauGB explizit keine Hinweise und Anregungen haben:

Avacon	17.03.2015	
Bischöfliches Generalvikariat	01.04.2015	
Deutsche Telekom	16.03.2015	
Flecken Steyerberg	24.02.2015	
Gasunie Deutschland GmbH	26.02.2015	
Label Deutschland	24.03.2015	
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung LGLN	03.03.2015	
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	16.03.2015	
Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	24.02.2015	
Samtgemeinde Barnstorf	16.02.2015	
Samtgemeinde Schwaförden	23.02.2015	
Samtgemeinde Siedenburg	02.03.2015	
Tennet	03.03.2015	keine weitere Beteiligung
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	24.03.2015	
Wintershall Holding GmbH	25.03.2015	

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 a BauGB Anregungen gegeben haben (alphabetisch, Anregung im Originaltext vorweg)

1 Aktionsbündnis Eisenbahnstrecke Bassum Bünde e.V., 24.03.2015

Anregung	<p>Zum Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen möchten wir uns als eine Organisation äußern, die sich schon seit 5 Jahren nicht ganz erfolglos damit beschäftigt, die Bahnstrecken des Sulinger Kreuzes zu erhalten. Wenn auch eine Reaktivierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, sollten die Bahnstrecken im Flächennutzungsplan als Flächen für den Bahnverkehr berücksichtigt werden. Die Stadt Sulingen steht unserer Meinung nach in der Pflicht, alle Zukunftspotentiale, wozu auch die Möglichkeit eines späteren Bahnanschlusses gehört, für das Gemeinwesen zu sichern.</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplans beinhaltet folgende Formulierung, die U.E. so nicht Bestandteil bleiben sollte:</p> <p>Es haben sich bislang keine wirtschaftlich tragfähigen Konzepte ergeben. Das Land Niedersachsen plant aus wirtschaftlichen Gründen keine Reaktivierung des Sulinger Kreuzes für den Schienennahverkehr. Eine Reaktivierung ist auch vor dem Hintergrund eines möglichen</p>
----------	--

Regionalisierungsgesetzes nicht sinnvoll, da Betriebskostendefizite dauerhaft dem Land zufallen würden.

Eine Revitalisierung des Bahnverkehrs ist aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich und damit mittelfristig unwahrscheinlich.

Diese Aussage ist rückwärts gewandt. Die möglicherweise dafür herangezogene Untersuchung der LNVG aus dem Jahre 2013 geht u.E. von Annahmen aus, die zu wenig mögliche Kundschaft aus NRW und aus dem regionalen Raum berücksichtigt. Ferner ist die Sogwirkung, die eine funktionierende Bahnanbindung z.B. nach Bremen hätte, zu wenig berücksichtigt.

Abgesicherte Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit dieser Strecken stehen noch aus, ebenso wie die Kosten einer Inbetriebnahme durch ein fachkundiges Institut oder ein entsprechendes Büro.

Die Stadt Sulingen wäre sicher gut beraten, wenn sie die möglichen Zukunftsaspekte einer Bahnanbindung für die Stadt stärker berücksichtigen würde. Mögliche Finanzierungsaspekte schon jetzt zur Maßgabe eines Verzichts auf die Sicherung der Bahnlinie zu machen, halten wir für unverantwortlich, wenn es darum geht, alle Mittel für die Überwindung einer strukturschwachen Region zu mobilisieren.

Im oben genannten Flächennutzungsplanentwurf wird unter Punkt 3.3.8 Verkehr - Schienenverkehr der IST-Stand des Sulinger Kreuzes (Diepholz-Nienburg und Bassum-Rahden) beschrieben. Bei der aktuellen Bestandsaufnahme wird der zurzeit durchgeführte und für den Tourismus wichtige Draisinenverkehr auf dem Abschnitt Ströhen (Han.) und Rahden nicht erwähnt. Bei einer Reaktivierung dieses Streckenabschnittes ist mit erheblich geringeren Kosten zu rechnen.

Mit der Neuaufnahme der Strecke Bassum-Rahden in das aktuelle Landesraumordnungsprogramm ist zudem von einer wichtigen Bedeutung des Landes Niedersachsen auszugehen, die in dem neuen Flächennutzungsplan bislang unberücksichtigt bleibt.

Ferner wird nach Abschluss der Stadtsanierung Nord die Bedeutung des Bahngeländes für die weitere Stadtentwicklung unserer Einschätzung nach abnehmen. Daher bitten wir darum, in den Planentwurf aufzunehmen, dass das Bahngelände in Sulingen für die Zukunft als Bahnanlage gesichert und langfristig nicht entwidmet wird.

Die Schienenwege des Sulinger Kreuzes und das Gelände des Bahnhofes sollten für die Zukunft gesichert werden, selbst wenn die Stadt Sulingen zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Reaktivierung nicht betreiben kann.

Beschlussvorschlag

Die Stadt sieht keine Veranlassung von den bislang in der Begründung getroffenen Aussagen (nachfolgend) abzuweichen: *Es haben sich bislang keine wirtschaftlich tragfähigen Konzepte ergeben. Das Land Niedersachsen plant aus wirtschaftlichen Gründen keine Reaktivierung des Sulinger Kreuzes für den Schienennahverkehr. Eine Reaktivierung ist auch vor dem Hintergrund eines möglichen Regionalisierungsgesetzes nicht sinnvoll, da Betriebskostendefizite dauerhaft dem Land zufallen würden. Eine Revitalisierung des Bahnverkehrs ist aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich und damit mittelfristig unwahrscheinlich.*

Aus Sicht der Stadt ist die Darlegung dieser aktuellen Situation nicht rückwärtsgewandt, sondern entspricht dem derzeitigen Sachstand.

Singgemäß wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan folgender Passus ergänzt: „Im Entwurf des Landesraumordnungsprogramms heißt es unter Abschnitt 4.1.2. (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) – Die Bahnstrecken Bassum-Sulingen-Landesgrenze Rahden, (...) sind zu sichern. Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. (Entwurf der LROP-Änderungsverordnung vom 31.12.2014)

Auszug aus dem LROP, Entwurf 12.2014 Anlage 2

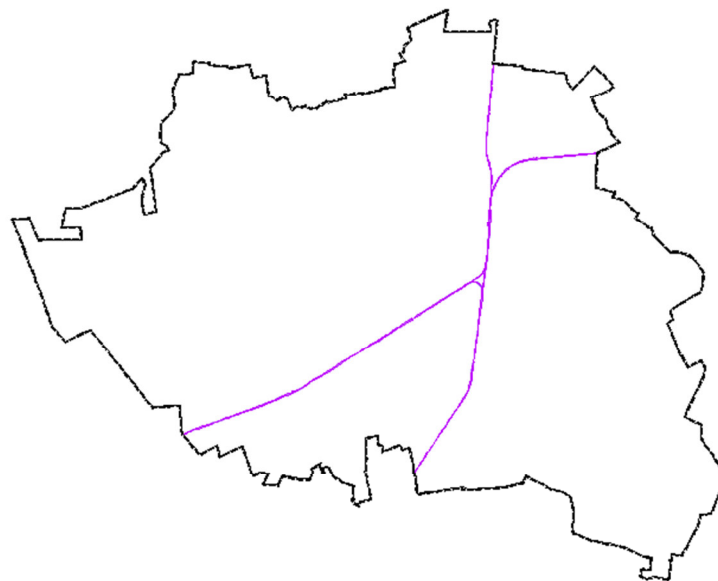


- sonstige Eisenbahnstrecke

4.1.2

Dieses Ziel stimmt mit den Darstellungen des FNP überein. Die gesamte Bahntrasse ist als gewidmete Bahnfläche nachrichtlich im Flächennutzungsplan enthalten. Ebenso ist die Südschleife als gewidmete Bahnfläche im Sinne einer Optionsfläche enthalten. Die Stadt hat keine Flächendarstellungen getroffen, die eine wünschenswerte Entwicklung des Schienenverkehrs im Stadtgebiet von Sulingen zukünftig behindern würden.

Auszug aus dem Entwurf des FNP: dargestellte Bahnflächen (lila)



2 Alexianer, 19.03.2015

Anregung	Gerne nehmen wir die Neuaufstellung zur Kenntnis und verweisen auf die Bekanntmachung zu unseren Richtfunkstrecken vom 14.05.2013.
Beschlussvorschlag	Die Bekanntmachung ihrer Richtfunkstrecke der Alexianer hinsichtlich wurde nicht zur Verfügung gestellt. Die Alexianer werden bei der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angehört.

3 Avacon AG, 16.03.2015

Eingabe	<p>110-kV-Leitung Sulingen - Wechold, Mast 1-24 (LH-10-1059) 110-kV-Leitung Sulingen - Bassum, Mast 1 -19 (LH-10-1031) 110-kV-Leitung Bierde Sulingen, Mast 143-163 (LH-10-1004) 110-kV-Leitung Ohlenseelen -Bassum, Mast 25 -54 (LH-10-1208) neu</p> <p>Im Bereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verlaufen unsere obigen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Die Hochspannungsfreileitungen Sulingen - Bassum(LH-10-1031) und Bierde - Sulingen (LH-10-1004) werden voraussichtlich im September 2015 in die Hochspannungsfreileitung Ohlenseelen - Bassum(LH-10-1208) zusammengeführt.</p> <p>Die neue Hochspannungsfreileitung Ohlenseelen - Bassum(LH-10-1208) verläuft in der alten Trasse der Leitungen Sulingen-Bassum (LH-10-1031) und Bierde - Sulingen(LH-10-1004). Die zum Teil neu entstehenden Maststandorte und die Demontage der alten Freileitungsmaste sind in einem Planfeststellungsverfahren geregelt.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Lagepläne von der neuen Hochspannungsfreileitung. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen. (Es werden im Anhang die Schutzbestimmungen für die Leitungen genannt).</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Leitungen wurden als nachrichtliche Übernahmen im FNP berücksichtigt. Auf die Schutzbestimmungen von Leitungsträgern wird in allgemeiner Form in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p>

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.02.2015

Eingabe	<p>Grundsätzlich besteht gegen den Flächennutzungsplan seitens der Bundeswehr keine Bedenken. In Bezug auf die ausgewiesenen Windenergiepotentialflächen können militärische Interessen, hier militärische Richtfunkstrecken berührt und beeinträchtigt sein. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad°Minute´Sekunde´´), beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung militärischer Belange bezüglich der Standorte für Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wird in weiteren Verfahren beteiligt und über die genaue Zahl der Anlagen sowie mögliche Anlagenhöhen informiert.</p>

5 Deutsche Bahn AG, 26.02.2015

Eingabe	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, wenn nachfolgende Hinweise Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Weiterhin gehen wir davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes sind bezüglich der Gefahren des Eisabwurfes und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog Stroboskopeffekt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Planfestgestelltes Gelände der Bahn wurde nicht überplant, sondern nachrichtlich übernommen. Dies gilt auch für die planfestgestellte Sulinger Kurve (siehe hierzu auch Abwägung Eisenbahnbundesamt).</p> <p>Der Hinweis, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel einen Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) halten sollen wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen bzw. im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in seiner Wirkung geprüft. Auch im Interesse der Stadt Sulingen sollen die Betriebsanlagen der Eisenbahn auch zukünftig von Beeinflussungen frei bleiben.</p> <p>Die Planung zum Flächennutzungsplan befindet sich in der Auslegung und insoweit ist mit einem baldigen Abschluss der Planungen zu rechnen. Sollten sich jedoch weitere Planungen im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergeben, die in Nähe der Bahnlagen liegen, so wird die DB wieder beteiligt.</p>

6 Eisenbahnbundesamt, Hannover, 02.03.2015

Eingabe	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahn des Bundes werden von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes insofern berührt, als dass ein Planfeststellungsbeschluss für die sogenannte „Sulinger Kurve“ existiert:</p> <p>Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hatte das Eisenbahn-</p>
---------	---

	<p>Bundesamt, Außenstelle Hannover mit Datum vom 16.11.2011 den Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für das Bauvorhaben: Neubau einer 422 m langen Verbindungsspanne der Strecke 1744 Nienburg-Sulingen und der Strecke 2982 Bassum - Bünde erteilt.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss wurde vom Grundsatz her vom Oberverwaltungsgericht bestätigt, vor dem Bundesverwaltungsgericht ist zurzeit jedoch noch ein Revisionsverfahren anhängig.</p> <p>Trotzdem geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss letztlich bestandskräftig wird, so dass die Trasse der sogenannten „Sulinger Kurve“ als Fläche für Bahnanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollte.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Planfeststellungsbeschlüsse werden jeweils nachrichtlich in den FNP aufgenommen, denn sie überlagern das Planungsrecht der Stadt. Im vorliegenden Fall sind Hinweise auf die Sulinger Kurve in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>In der Begründung zum FNP wird unter dem Kapitel Schienenverkehr folgender Passus neu eingefügt: <i>“Mit Schreiben vom 02.03.2015 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass ein Planfeststellungsbeschluss für die sogenannte „Sulinger Kurve“ besteht. Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hatte das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover mit Datum vom 16.11.2011 den Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für das Bauvorhaben: Neubau einer 422 m langen Verbindungsspanne der Strecke 1744 Nienburg-Sulingen und der Strecke 2982 Bassum - Bünde erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde vom Grundsatz her vom Oberverwaltungsgericht bestätigt, vor dem Bundesverwaltungsgericht ist zurzeit jedoch noch ein Revisionsverfahren anhängig. Trotzdem geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss letztlich bestandskräftig wird, so dass die Trasse der sogenannten „Sulinger Kurve“ als Fläche für Bahnanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollte.“</i></p> <p>In der Planzeichnung ist die Sulinger Kurve bereits nachrichtlich als „planfestgestellte Bahnanlage“ vorhanden.</p> <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan / Planzeichnung:</p> 

7 Erdgas Münster, 17.03.2015

<p>Eingabe</p>	<p>Gashochdruckleitung 119 Dötlingen - Voigtei Gashochdruckleitung 44a Voigtei - Rehden Gashochdruckleitung 05b Düste - Voigtei Gashochdruckleitung 06 Buchhorst - Voigtei II Gashochdruckleitun 119 Dötlingen - Voigtei Gashochdruckleitung 17 Siedenburg - Voigtei II Gashochdruckleitung 30 Barenburg - Sulingen Gashochdruckleitung 05a Düste - Voigtei</p>
----------------	--

	<p>Gashochdruckleitung 19 Buchhorst - Barenburg Station ZA21 Sulingen Station 19-S11 Barenburg Station 906 Buchhorst Station 2312 Buchhorst II Kabel LWL-502 Voigtei - Rehden</p> <p>In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2012 (GIS-Nr. 2012-0527-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Leitungen wurden als nachrichtliche Übernahmen im FNP berücksichtigt. Auf die Schutzbestimmungen von Leitungsträgern wird in allgemeiner Form in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p>

8 EWE-Netz GmbH, 24.03.2015

Eingabe	<p>In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransportleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung Ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (4 m links und rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben sowie tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen ist ebenfalls unzulässig. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat eine örtliche Einweisung und eine Bauaufsicht durch EWE NETZ zu erfolgen.</p> <p>Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag mit uns vor dem Baubeginn abzuschließen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Gemäß Rundverfügung des Bergamts Clausthal-Zellerfeld dürfen</p>
---------	--

	<p>Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgastransportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2.000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m und darüber hinaus 30 m. Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgastransportleitung darstellen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt. Vorsorglich weisen wir auf eine Erdgas-Hochdruckleitung der „Gastransport Nord GmbH“ (GTC) hin. Bitte wenden Sie sich direkt an die GTG unter folgender Adresse: An der Großen Wisch 9, 26133 Oldenburg (Oldb) netzauskunft@gtg-nord.de +49 (0)441 361060-101</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise und Schutzbestimmungen auf die Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind nachrichtlich im Plan enthalten und Hinweise auf die Schutzbestimmungen sind in der Begründung enthalten.</p> <p>Bei den nachfolgenden weiteren Planungen (Bebauungspläne etc.) können die konkreten Schutzbestimmungen und Auflagen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die genauen Standortplanungen der Windenergieanlagen.</p> <p>Die Gastransport Nord GmbH hat mit Schreiben vom 23.02.2015 geantwortet und ihre Hinweise vorgetragen.</p>

9 Gastransport Nord GmbH, 23.02.2015

Eingabe	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich wie im Plan „2015-01-O2 Plan nördlicher Bereich“ dargestellt, eine Erdgas-Hochdruckleitung „Goldenstedt - Sulingen“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse).</p> <p>Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt</p>
---------	---

Sulingen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ bei der Bauleitplanung der Stadt Sulingen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet.

Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern und Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.

Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur Handschachtung ausgeführt werden.

Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden.

Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.

Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig.

Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.

Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.

Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate einer Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate einer Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein.

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Str.363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen.

Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des

	<p>Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport-Nord GmbH freizuhalten.</p> <p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht: Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“.</p> <p>Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH email: netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr von Lienen, Telefon 0441-20980-241, gerne zur Verfügung.</p> <p>(Es liegen Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitung bei – 15 Seiten)</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiterführenden Planungen (verbindliche Bauleitplanung) oder bei konkreten Bauvorhaben beachtet.

10 Industrie- und Handelskammer Hannover, 17.02.2015

IHK / Eingabe-1	<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt zu der o. g. Planung folgende Hinweise und Anregungen vor:</p> <p>- Aus regionalwirtschaftlicher Sicht unterstützen wir die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen (u.a. Vorwerker Heide) im Stadtgebiet. Vor dem Hintergrund, dass im Sanierungsgebiet Nord in nicht unerheblichem Umfang bestehende Gewerbegebietsflächen zurückgenommen werden, ist die Neuausweisung von Gewerbegebietsflächen ausdrücklich zu begrüßen.</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

IHK / Eingabe-2	<p>Im Zusammenhang mit der Gewerbeflächenrücknahme und der Umwidmung von Flächen im Sanierungsgebiet Nord weisen wir darauf hin, dass die Belange der Bestandsbetriebe (die weiterhin im Bereich des Sanierungsgebiets angesiedelt bleiben) zu beachten sind. Wir regen deshalb an, die betroffenen Betriebe weiterhin frühzeitig und detailliert in den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess zum Sanierungsgebiet einzubinden, um Nutzungskonflikten und Standortgefährdungen vorzubeugen.</p>
Beschlussvorschlag	Die Belange der noch vorhandenen Betriebe im Sanierungsgebiet werden beachtet.

IHK / Eingabe-3	<p>In Sulingen hat sich im Unterschied zu vielen vergleichbaren Städten und Kommunen der Einzelhandel städtebaulich qualitativ und quantitativ sehr positiv entwickelt. Sulingen verfügt heute über eine attraktive Innenstadt und über ausgewogene Einzelhandelsergänzungsstandorte außerhalb des Kernbereichs. Ein wichtiger Baustein für diesen Erfolg war und ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Sulingen und die konsequente Umsetzung des Konzepts durch Politik und Verwaltung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass die Inhalte des Einzelhandelskonzeptes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans beachten werden.</p>
Beschlussvorschlag	Die Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt werden zur Kenntnis genommen.

IHK / Eingabe-4	Die für das Sondergebiet S1 festgelegte Zweckbestimmung und die damit verbundene planerische Sicherung der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe aus den Bereichen Baumarkt,
-----------------	--

	<p>Tapeten/Raumausstattung, Möbel und Gartencenter unterstützen wir. Auch den Planungsgrundsatz, das Sondergebiet S1 im Bedarfsfall für weiteren großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel vorzuhalten, halten wir planerisch für richtig.</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme
IHK / Eingabe-5	<p>Auf Seite 93 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung führt die Stadt Sulingen aus, warum sie die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes im Bereich des Gewerbegebietes Ost für zielführend hält. Sofern sich die Ausführungen auf einen Sonderpostenmarkt beziehen, der auf maximal 800 m² Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente anbietet, halten wir diese für planungsrechtlich nachvollziehbar. Allerdings ist nach unserem Informationsstand die Ansiedlung eines großflächigen Sonderpostenmarktes mit einer Verkaufsfläche (VF) von insgesamt 3.000 m² (2.300 m² Innenverkaufsfläche zzgl. 700 m² Außenverkaufsfläche) vorgesehen. Bei dieser Verkaufsflächengröße müssen wir darauf hinweisen, dass bei einer VF von über 800 m² für zentrenrelevante Sortimente die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegten planungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten sind. Raumordnerisch ist nach unserer Ansicht die großflächige Ansiedlung mit überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten am vorgesehenen Standort nicht zulässig. Die Planung kann die Vorgaben der Landesraumordnung bezogen auf das Integrationsgebot nicht einhalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg: OVG Lüneburg 1. Senat, Beschluss vom 17.05.2013, 1 ME 56/13, Nr. 2.3 RaumOPrV ND. Auch der Landkreis Diepholz hat mit Stellungnahme vom 2. September 2014 der Stadt Sulingen mitgeteilt, dass die vorgesehene Sonderpostenmarktansiedlung mit 3.000 m² VF nicht mit dem Integrationsgebot vereinbar ist. Auf Anregung der Stadt Sulingen wurde am 14. Januar 2015 eine Besprechung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ARL) als Obere Raumordnungsbehörde und dem Landkreis Diepholz als Untere Raumordnungsbehörde zur Ansiedlung des Sonderpostenmarktes durchgeführt. Im Rahmen dieser Besprechung hat die Obere Raumordnungsbehörde ebenfalls die Nichteinhaltung des Integrationsgebotes bei Realisierung eines Sonderpostenmarktes festgestellt.</p> <p>Wir erwarten daher nach derzeitigem Kenntnisstand, dass die Planung zur Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes mit 3.000 m² VF im Gewerbegebiet Ost raumordnerisch nicht zustimmungsfähig ist. Vor diesem Hintergrund müssen nach unserer Ansicht die Ausführungen im Flächennutzungsplan insoweit klar gestellt werden, dass nicht die Ansiedlung eines 3.000 m² großen Sonderpostenmarkt im Flächennutzungsplan vorbereitet wird, obwohl die raumordnerischen Vorgaben nicht eingehalten werden können. Nach unserem Verständnis sind die Ziele der Raumordnung für die kommunale Planung bindend. So dürfen die Inhalte im Flächennutzungsplan nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Landesraumordnungsprogramm stehen. Insofern gehen wir davon aus, dass der Landkreis Diepholz als Untere Raumordnungsbehörde die Position der Oberen Raumordnungsbehörde teilt und als zuständige Stelle für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Klarstellung bzw. eine Streichung der Ausführungen zum Sonderpostenmarkt einfordert.</p>
Beschlussvorschlag	Siehe dazu die nachfolgende Abwägung zur Eingabe 6.
IHK / Eingabe-6	<p>Auf Seite 93 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbe- und</p>

	<p>Sondergebiet Ost" sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes alle baurechtlichen Einzelheiten in der Sonderbaufläche S 1 regelt. Diese Feststellung trifft nach unserer Einschätzung bezogen auf die von der Stadt Sulingen vorgesehene Sonderpostenmarktansiedlung mit 3.000 m² Verkaufsfläche nicht zu. Aus unserer Sicht ist planungsrechtlich nicht zulässig, großflächige Sonderpostenmärkte als nicht-zentrenrelevante Betriebe einzustufen. Eine solche Einstufung ist aber in den textlichen Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans enthalten. Die Sortimentsstruktur von Sonderpostenmärkten - dies belegt auch die zur 1. Änderung des Bebauungsplan vorgelegte Verkaufsflächengliederung - setzt sich überwiegend aus klassischen innenstadtrelevanten Sortimenten zusammen. Erschwerend kommt hinzu, dass die textlichen Festsetzungen in der gegenwärtigen Form insgesamt sogar 3.000 m² zentrenrelevante Sortimente an einem deutlich nicht integrierten Standort zulassen würden. Auf Anregung der Stadt Sulingen wurde am 14. Januar 2015 eine Besprechung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ARL) als Obere Raumordnungsbehörde und dem Landkreis Diepholz als Untere Raumordnungsbehörde zur Ansiedlung des Sonderpostenmarktes durchgeführt. Im Rahmen dieser Besprechung hat auch die Obere Raumordnungsbehörde die Einstufung von großflächigen Sonderpostenmärkten als nicht-zentrenrelevante Betriebe als planungsrechtlich unzulässig eingestuft. Insofern ist der Flächennutzungsplan bezogen auf die Ausführung, dass der Bebauungsplan 79, 1. Änderung, die baurechtlichen Einzelheiten zur Siedlung Bereich des Gewerbegebietes Ost regelt haltbar. Wir gehen davon aus, dass die Untere Raumordnungsbehörde Position des ARL teil und als zuständige Stelle für die Genehmigung des Flächennutzungsplans eine entsprechende Überarbeitung des Flächennutzungsplans in diesem Punkt einfordert.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Bislang ist folgender Passus in der Begründung enthalten: Für das Gebiet im Bereich der Nienburger Straße wurden die vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe aus den Bereichen Baumarkt, Tapeten/Raumausstattung, Möbel, Gartencenter weiterhin in ihrem Bestand gesichert. Der Standort hat eine Ergänzungsfunktion für die Innenstadt und soll entsprechend den Empfehlungen des EHEK all jene Handelsbetriebe aufnehmen, die in der Innenstadt keinen entsprechenden Standort haben. Hierzu gehört auch ein aktuelles Planvorhaben der Stadt, wobei es um die Unterbringung eines Sonderpostenmarktes geht. Zwar führt dieser Markt auch zentrenrelevante Sortimente, hat jedoch in Verbindung mit seinem Betriebstypus und dem Flächenbedarf keinen Standort in der Innenstadt. Da auch gemäß Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen für die Innenstadt zu erwarten sind, ist der Standort im Sondergebiet an der Nienburger Straße zielführend. Der vorhandene Lebensmittel- und Getränkemarkt erfüllt für die südlich liegenden Wohngebiete eine wichtige Nahversorgungsfunktion und wurde durch eine Sonderbaufläche bestätigt. Ein im Jahr 2012 aufgestellter Bebauungsplan (Nr. 79 „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“, sowie 1. Änderung) regelt alle baurechtlichen Einzelheiten.</p> <p>Weitere Neuansiedlungen von zentrenrelevanten und insbesondere großflächigen Einzelhandelsnutzungen außerhalb der Innenstadt können zukünftig in genauem Abgleich mit der „Sulinger Liste“ entschieden werden, die insbesondere die für die Innenentwicklung von Sulingen wichtigen Sortimente offenlegt.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan werden sinngemäß um folgenden Passus ergänzt: <i>„Die beabsichtigte Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes ist den Zielen der Raumordnung entsprechend anzupassen. Das Vorhaben wird den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms im Hinblick auf die Einhaltung des in Abschnitt 2.3 festgelegten Kongruenzgebots und des Integrationsgebots entsprechen.“</i></p>
<p>IHK / Eingabe-7</p>	<p>Die Sonderbaufläche S6 wird nicht in der Legende aufgeführt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Bei der Sonderbaufläche S6 handelt es sich um den Nahversorgungsstandort südlich der Nienburger Straße</p>

	(Lebensmitteldiscounter). Die Legende im Plan wird ergänzt um: S6 = Nahversorgung
--	---

11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 08.04.2014

LBEG / Eingabe-1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet für die Regionalplanung verlaufen zahlreiche erdverlegte Hochdruckleitungen. Diese sind in der Örtlichkeit gekennzeichnet und daher für Dritte erkennbar. Ich gehe davon aus, dass die Bergbehörde im jeweiligen Einzelfall des Bauvorhabens erneut beteiligt wird, und ich werde dann im Einzelfall auf die jeweiligen bergbaulichen Belange hinweisen.</p> <p>Auch die übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Aufbereitungsanlagen etc.) sind jeweils in der Örtlichkeit gekennzeichnet und eingezäunt. Auch hier gehe ich davon aus, dass im Einzelfall bei einer konkreten Planung z.B. bei einer Baumaßnahme das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im jeweiligen konkreten Einzelfall beteiligt wird.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im konkreten Einzelfall erfolgt die weitere Beteiligung des Landesamtes.</p>

LBEG / Eingabe-15.08.2013	<p>Weiterhin verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2013 (unser Az. L 3.3-L68533-03-2013-0076-Nk/Loe; Ihr Zeichen: 61-06.08.2013, siehe Anlage), die weiterhin Gültigkeit hat:</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich für das Planungsgebiet „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ der Stadt Sulingen befinden sich bergbauliche Anlagen, Bohrungen sowie Leitungen folgender Betreiber:</p> <p>EWE AG, Postfach 25 40 , 26015 Oldenburg Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Postfach 21 07, 30021 Hannover ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 , 30659 Hannover Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bzw. Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten bergbaulichen Anlagen, Bohrungen und Leitungen können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:</p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <p>Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>Bis 1000 kW</th> <th>Bis 2000 kW</th> <th>Bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Sauer gasleitung</p> <p>Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>Bis 1000 kW</th> <th>Bis 2000 kW</th> <th>Bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>105</td> <td>115</td> <td>130</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>115</td> <td>120</td> <td>140</td> </tr> </tbody> </table>	Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW	60	105	115	130	80	115	120	140
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW																														
60	25	25	25																														
80	25	25	25																														
100	25	25	25																														
120	25	25	30																														
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW																														
60	105	115	130																														
80	115	120	140																														

	100	125	130	150
	120	130	140	155
	Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung (gilt nicht für Rohölfeldleitungen)			
	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
	Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
	60	35	35	50
	80	35	40	50
	100	35	40	50
	120	35	45	55
	Schutzobjekt: Süßgasbohrung/Erdölbohrung			
	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
	Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW
	60	135	150	180
	80	144	160	190
	100	150	170	195
	120	155	175	200
	Schutzobjekt: Sauergasbohrung			
	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
	Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
	60	445	500	580
	80	460	515	580
	100	475	530	580
	120	485	540	580
	Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.			
	Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbauliche Anlagen bzw. Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel)			
	Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände.			
Beschlussvorschlag	Die Betreiber wurden beteiligt und werden auch insbesondere in den weiteren Verfahren bei Umsetzung konkreter Vorhaben wieder gehört. Das Schreiben zu den Sicherheitsabständen zwischen bergbaulichen Anlagen und geplanten Windenergieanlagen ist bekannt. Es gilt weiterhin folgende Abwägung: Die Stellungnahme bezieht sich nur auf Süßgasleitungen. Es existieren jedoch auch Ölbohrungen, Ölleitungen sowie Sauergas- und Süßgasbohrungen im Umfeld insbesondere des Dillenbergs.			

Schutzobjekt: Erdverlegte Sauer gasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW
60	105	115	130
80	115	120	140
100	125	130	150
120	130	140	155

Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung
(gilt nicht für Rohölfeldleitungen)

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	35	35	50
80	35	40	50
100	35	40	50
120	35	45	55

Schutzobjekt: Süßgasbohrung/Erdölbohrung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	Bis 1000 kW	Bis 2000 kW	Bis 5000 kW
60	135	150	180
80	144	160	190
100	150	170	195
120	155	175	200

Schutzobjekt: Sauer gasbohrung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	445	500	580
80	460	515	580
100	475	530	580
120	485	540	580

Die Stadt hat die obigen Sicherheitshinweise hinterfragt, da sie erhebliche Auswirkungen auf die nur wenigen städtebaulich sinnvollen Konzentrationsflächen für Windenergie der Stadt Sulingen hätten. Sie kommt zu folgender Einschätzung: Die Sicherheitshinweise basieren auf einer „Rundverfügung vom 31.10.2002 – 92/92 – B IV a 8.2 – XV (Nr. 4.45 der Sammlung der Rundverfügungen“ des Landesbergamtes Clausthal Zellerfeld, die mit Datum vom 12.1.2005 als Rundverfügung nochmals erneut dargelegt wurde als „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“. Darin wird erläutert, dass dem Landesbergamt (LBA) ein neues Gutachten vorliegt, das unter Mitwirkung der Industrie, der damaligen Bezirksregierung Weser Ems und dem LB erarbeitet wurde. Dieses Gutachten führt zu einer Neufestsetzung der Sicherheitsabstände zwischen bergbaulichen Anlagen und WEA. Es wird explizit in der Rundverfügung ausgeführt: *„Diese Abstände sind zukünftig bei der Abgabe von bergbehördlichen Stellungnahmen zu dieser Thematik zu beachten.“* Es handelt sich somit um eine interne Dienstanweisung der Behörde. Ein gesetzlicher Charakter wie im Schreiben suggeriert („müssen“ beachtet werden) ist somit nicht vorhanden.

Die in der Tabelle aufgezeigten Sicherheitsabstände würden dazu führen, dass die vorgeschlagenen städtebaulich geeigneten Konzentrationsflächen für WEA der Stadt Sulingen im Bereich des Dillenberg und im Bereich Buchhorst nicht oder nur gering nutzbar wären.

Die Stadt Sulingen geht davon aus, dass eine interne Rundverfügung zu Ergebnissen eines Gutachtens (das unter Mitwirkung nur weniger Beteiligter entstanden ist), nicht dazu führen kann, dass die Planungshoheit der Stadt Sulingen außer Kraft gesetzt wird.

Die Stadt geht deshalb weiter davon aus, dass zunächst jene Räume für WEA genutzt werden sollen, die bereits als vorbelastet durch andere Energieträger (gleiche Branche!) gelten können, und nicht jene Prüfräume, die in weitgehend unbebauten und damit naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen liegen. Insoweit geht die Stadt hier von einer hohen Kooperationsbereitschaft der örtlichen Leitungsbetreiber aus. Es sollten seitens der benannten Gesellschaften (EWE, Exxon etc.) Möglichkeiten dargelegt werden, wie etwaige Sicherheitserfordernisse auch durch andere Maßnahmen und nicht allein durch hohe Abstände gesichert

werden können. Die tatsächlich von den Gesellschaften erworbenen, mit den Flächeneigentümern verhandelten und dann grundbuchlich eingetragenen dinglichen Schutzabstände für ihre Anlagen wären demgegenüber offensichtlich viel zu gering seitens der Unternehmen gewählt worden.

Da vom LBEG in der Stellungnahme nur auf eine Süßgasleitung verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass auf Basis dieser Stellungnahme auch ein entsprechender Entwicklungsspielraum seitens der Leitungsträger möglich ist, der durchaus eine Nutzung des Areal erlaubt.

LBEG / Eingabe-15.08.2013

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung liegen, die von regionaler Bedeutung sind und die nicht überplant werden sollten. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTEN-SERVER - Web Map Services) eingesehen werden.

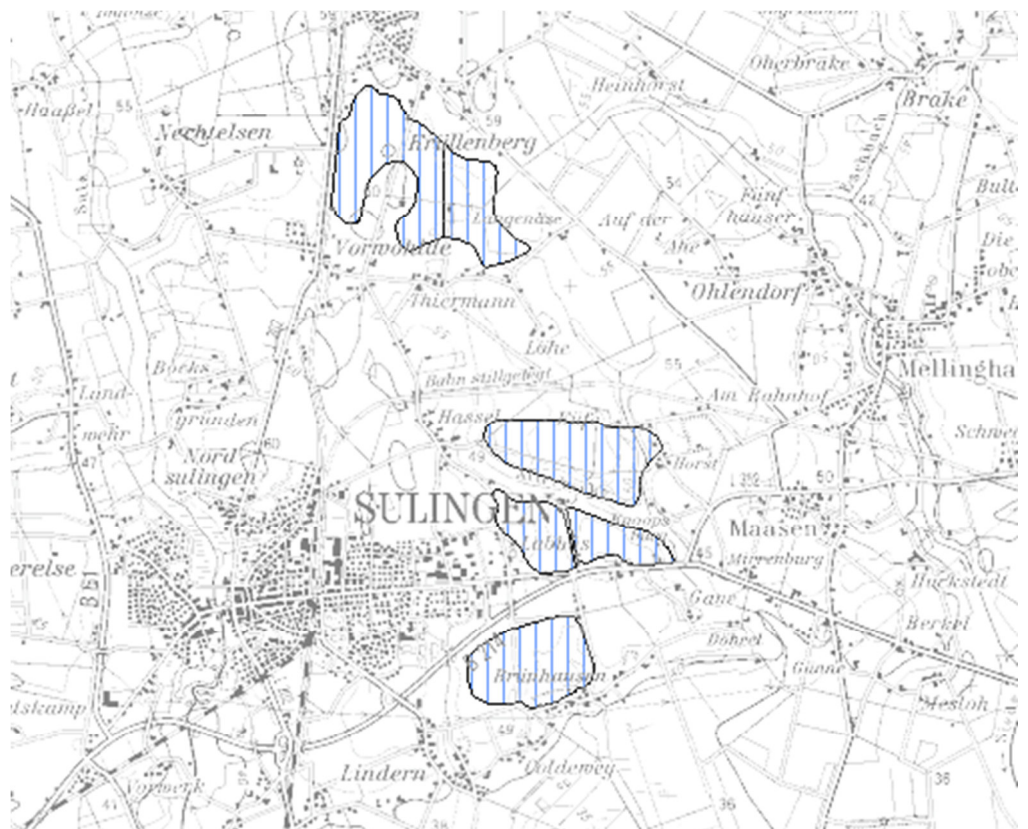
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschlussvorschlag

Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben:

Der Hinweis auf die Rohstoffsicherungsgebiete wird zur Kenntnis genommen. Betroffen von Rohstoffsicherungsgebieten ist der Sondergebietsstandort Hassel (Windenergie). Es handelt sich um Lagerstätten 2. Ordnung (Rohstoff: Sand) und dort sollten raumbedeutsame Planungen mit dem LBEG abgestimmt werden. Ein Einwand des LBEG gegen die weitere Nutzung und Verfestigung des Standortes Hassel für WEA wurde jedoch nicht vorgetragen.

Abb: Auszug aus der Rohstoffsicherungskarte des Geozentrums Hannover, 2015, Rohstoffe Sand



LBEG / Eingabe-2	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Im Kapitel 6.1.4 der Begründung wird folgender Passus sinngemäß ergänzend eingefügt:</p> <p><i>„Innerhalb des Stadtgebietes Sulingen existieren gemäß der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie mehrere Lagerstätten 2. Ordnung (Sand), die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Raumbedeutsame Planungen sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.“</i></p> <p>Die nachfolgend bezeichneten Gebiete sind nicht im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Besondere zusätzliche Flächenplanungen sieht die Stadt Sulingen in den bezeichneten großflächigen Bereichen der Rohstoffsicherung nicht vor. Nördlich der Nienburger Straße reichen seit langem vorhandene gewerbliche Baufläche teilweise in die Rohstoffsicherungsgebiete hinein. Hier können im Zuge weiterer folgender verbindlicher Bauleitplanverfahren genaue Regelungen oder Abwägungen getroffen werden. Diese gewerblichen Bauflächen sind für die Stadt Sulingen infolge ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Lage ohne Alternative.</p> <p>Ein kleinerer Bereich der Rohstoffsicherung berührt den bestehenden Konzentrationsbereich Windenergie Hassel an der östlichen Stadtgrenze. Konflikte zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der in aller Regel langfristig angelegten Rohstoffsicherung sind nicht bekannt geworden.</p>
LBEG / Eingabe-3	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen sind die Grundwasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung Sulingen Feld I, Sulingen Feld II sowie Schwaförden entsprechend den uns vorliegenden Informationen enthalten.</p> <p>Für die Grundwasserentnahme Sulingen Feld II ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans wird das entsprechende Gebiet als Vorranggebiet und Vorsorgegebiete für den Trinkwasserschutz berücksichtigt.</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme
LBEG / Eingabe-4	<p>Bezüglich der sich direkt östlich an die Grundwasserbrunnen anschließende Sonderbauflächen für Windkraftanlagen empfehlen wir, in Anlehnung an die</p>

	<p>Wasserschutzzonierung, einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu den Grundwasserbrunnen von mindestens 250 m zu gewährleisten. Unsere Einschätzung diesbezüglich basiert auf dem hydrogeologischen Gutachten zum wasserrechtlichen Antrag der oben genannten Grundwasserentnahmen vom 11.03.2008 (Rogge & Co. GmbH). Bezüglich der übrigen Sonderbauflächen innerhalb des Einzugsgebiets empfehlen wir einen Genehmigungsvorbehalt, da durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen schwer abbaubare Stoffe in den Untergrund gelangen könnten.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasser-schützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, - erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, - das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicher-weise eine Belastung des Grundwassers verursachen, - das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, - den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren). <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können in den nachfolgenden Verfahren bei der Umsetzung von Windenergieanlagen (z.B. Bebauungsplanung oder baurechtliches Genehmigungsverfahren) im Detail berücksichtigt werden.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 5.4.3 Sonderbaufläche – Erzeugung regenerativer Energie sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 08.04.2015 teilt das Landesbergamt mit, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu den vorhandenen Grundwasserbrunnen einen Abstand von mindestens 250 m halten soll, da durch den Bau in den Betrieb von Windkraftanlagen schwer abbaubare Stoffe in den Untergrund gelangen könnten. Die kann insbesondere die Konzentrationsfläche für Windenergie im Bereich Hassel betreffen. Bei der Umsetzung von Planungen sind hier frühzeitig Absprachen mit dem Bergamt zu treffen.“</i></p>
LBEG / Eingabe-5	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

12 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 04.03.2015

Eingabe	<p>Der KBD bearbeitet jährlich 3.000 Anfragen zur Luftbildauswertung mit steigender Tendenz. Dies geschieht meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Trassen oder Bauplanungsbereichen. Antragsteller sind Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden. Die Anträge bearbeitet das KBD kontinuierlich. Die Antragsbearbeitung dauert der Regel 4-6 Wochen. Für den Bereich der PD Hannover ist ein Sachbearbeiter eingesetzt.</p> <p>Eine systematische Auswertung dieses Flächennutzungsplanes bzw. einer</p>
---------	---

	ganzen Ortschaft sind aus Zeitgründen nicht möglich. Diesen Flächennutzungsplan einzugrenzen auf bombardierte und nicht bombardierte Flächen sind aus o.g. Gründen nicht durchführbar. Ich bitte mich erst wieder anzuschreiben, sollte es zu Bauaktivitäten kommen.
Beschlussvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Luftbildauswertung zur Erfassung von Kampfmitteln erfolgt im Rahmen konkreter Bauvorhaben.

13 Landkreis Diepholz, 20.03.2015

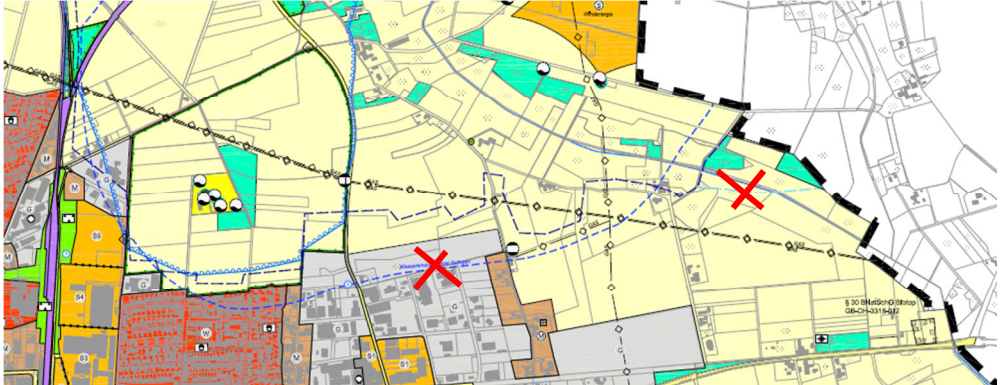
LK-Eingabe - UAB	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UAB: Die Kennzeichnung der 18 Altablagerungen (ehemalige Deponien) im Flächennutzungsplan sollte möglichst als flächenhafte Darstellung erfolgen (also nicht nur punktuell). Die entsprechenden Lagepläne der Altablagerungen wurden u.a. 2009 der Stadt Sulingen übersandt.</p> <p>Zwischenzeitlich erfolgte eine komplette Recherche der Verdachtsflächen (betreffend Altlastenverdacht durch gewerbliche Nutzung) im Gebiet der Stadt Sulingen. Im Rahmen dieser Recherche wurden insgesamt 364 Verdachtsflächen festgestellt (die Verdachtssituation ist hier im Regelfall nur ein unkonkreter Verdacht, der sich nur auf die entsprechende Gewerbeanmeldungen stützt). Die Angaben betreffend Altlasten und Verdachtsflächen auf der Seite 111, Kapitel 6.2 Kennzeichnungen der Begründung des Flächennutzungsplans sind entsprechend zu ändern.</p> <p>Falls gewünscht bzw. erforderlich können nähere Informationen zu Altablagerungen, Altstandorten oder Verdachtsflächen bei der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Tel. 05441 - 976/4279) des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz (Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz) angefordert werden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>In der Begründung zum FNP ist bislang folgender Passus enthalten:</p> <p>Im Bereich der Stadt Sulingen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde 18 Altablagerungen (Deponien). Die bisher vorliegenden Daten zu Altablagerungen beruhen auf Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherche, Ortsbesichtigungen und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern. Gesicherte Kenntnisse über genaue Grenzen der Altablagerungsflächen, Abdeckmächtigkeiten und Material, sowie Belastungen der oberen Bodenbereiche bzw. Schadstoffausträgen aus den Altablagerungen liegen nicht vor.</p> <p>Es wird ergänzend sinngemäß folgender Passus hinzugefügt: <i>„Mit Schreiben vom 20.03.2015 teilt die Untere Bodenschutzbehörde (UAB) des Landkreises Diepholz mit, dass die Kennzeichnung der 18 Altablagerungen möglichst flächenhaft und nicht punktuell erfolgen soll. Dies wurde im Plan entsprechend den Unterlagen nachgearbeitet, wobei allerdings darauf verwiesen wird, dass die genauen Grenzen oder Mächtigkeiten verschiedener Altablagerungen nicht genau bekannt sind.“</i></p> <p>In der Begründung zum FNP ist ebenfalls folgender Passus enthalten:</p> <p>Weiterhin befinden sich in Sulingen 11 Standorte von Flächen mit nachgewiesenen Kontaminationen des Untergrundes und 8 Verdachtsflächen von Verunreinigungen des Untergrundes.</p> <p>Die 18 Flächen mit Altablagerungen bzw. nachgewiesenen Bodenkontaminationen wurden entsprechend der Angaben der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Flächennutzungsplan als Lagekennzeichnung einzelner Standorte, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.</p> <p>Es wird ergänzend sinngemäß folgender Passus hinzugefügt: <i>„Mit Schreiben vom 20.03.2015 teilt die Untere Bodenschutzbehörde (UAB) des Landkreises Diepholz mit, dass zwischenzeitlich eine komplette Recherche der Verdachtsflächen (Altlastenverdacht durch gewerbliche Nutzung) im Gebiet der Stadt Sulingen erfolgte. Im Rahmen dieser Recherche wurden</i></p>

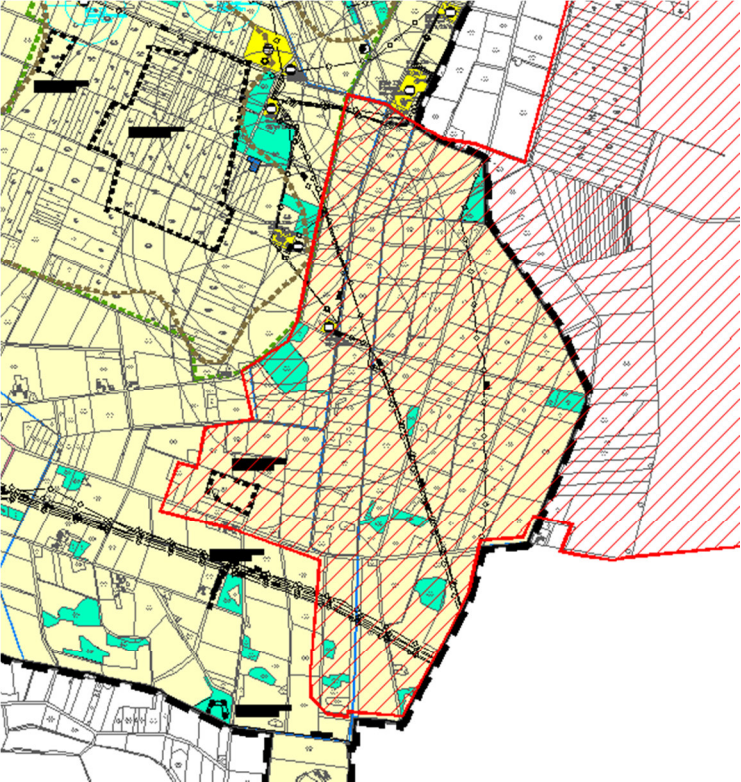
insgesamt 364 Verdachtsflächen festgestellt (die Verdachtssituation ist hier im Regelfall nur ein unkonkreter Verdacht).“

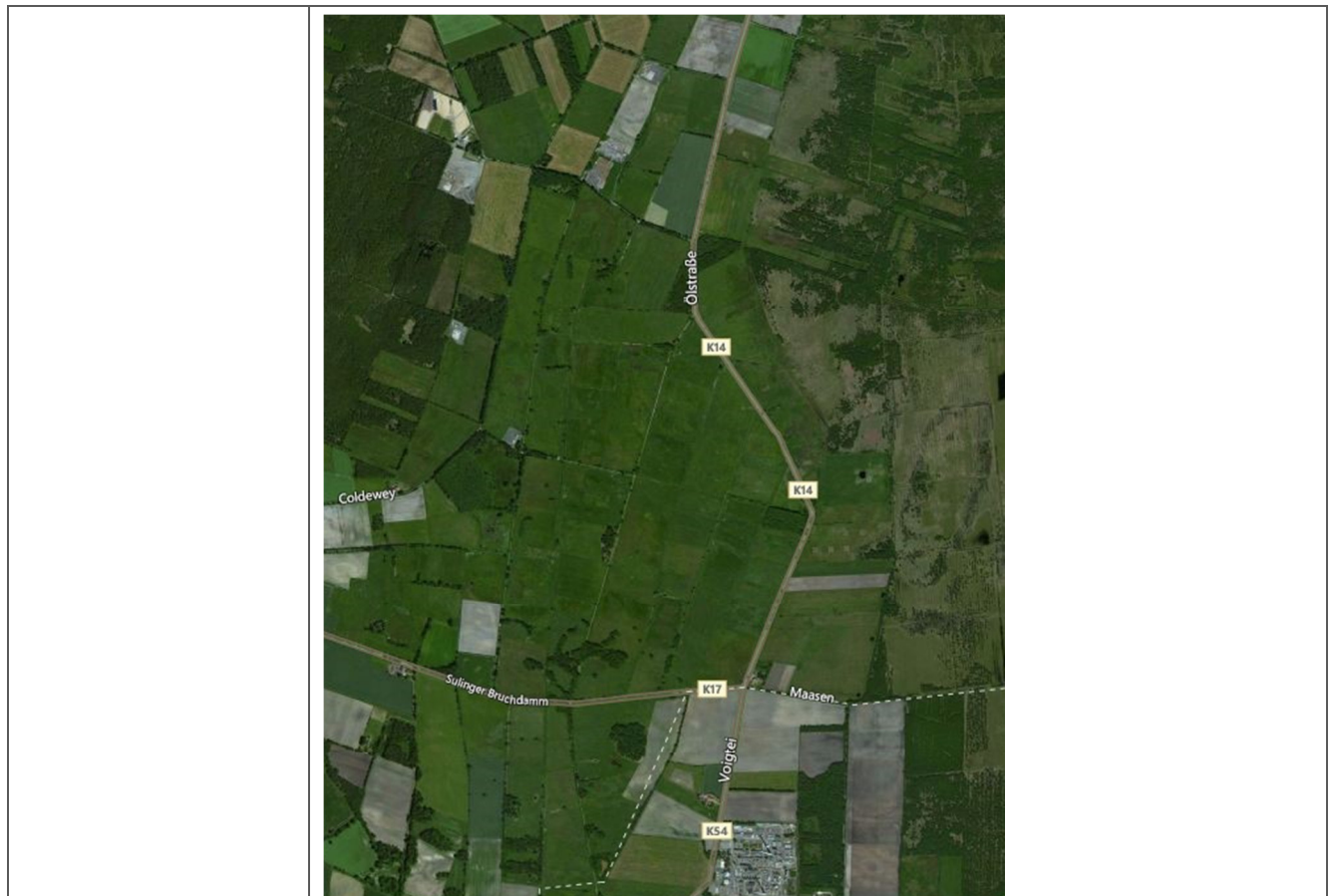
LK-Eingabe-UWB-1	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB: Im vorangegangenen planungsrechtlichen Verfahren nach den §§ 4(1) und 4(2) BauGB hatte ich dargelegt, dass im Rahmen des Verfahrens zur wasserrechtlichen Bewilligung vom 18.12.2008 für die Trinkwassergewinnungsbrunnen der Wasserwerke (WW) Sulingen und Schwaförden die hydrogeologischen Grenzen der unterirdischen Einzugsgebiete ermittelt worden sind.</p> <p>Es wird begrüßt, dass diese Grenzen zwischenzeitlich in die Planzeichnung Nord als Signatur mit der Bezeichnung „Wassereinzugsgebiet“ eingetragen worden ist.</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

LK-Eingabe-UWB-2	<p>In meiner o. g. Stellungnahme hatte ich ferner dargelegt, dass die zukünftigen Begrenzungen der Wasserschutzgebiete „WSG Sulingen“ und „WSG Schwaförden“ die ermittelten hydrogeologischen Grenzen mit einschließen müssen.</p> <p>In der vorgelegten Planzeichnung Nord ist eine neue Gewerbegebietsfläche zwischen „Berliner Straße“ und „Windmühlenweg“ nördlich der „Rostocker Straße“ dargestellt. Aus Sicht der UWB sollte auf die Darstellung dieser Fläche im Zuge der Neuaufstellung des FNP verzichtet werden, weil sich diese Teilfläche innerhalb des hydrogeologischen Einzugsgebietes der Trinkwasserbrunnen der WW Sulingen befindet und sich diese Gewerbegebietsfläche deshalb auch sehr wahrscheinlich innerhalb des zukünftigen WSG Sulingen befinden wird. Die Neuausweisung dieser gewerblichen Fläche läuft jedoch dem Zweck der Ausweisung des Wasserschutzgebietes zuwider.</p> <p>Im Zuge dieser vorbereitenden Bauleitplanung sollte eine derartige „Interessenkollision“ vermieden werden und dem Schutz der Trinkwassergewinnung vor möglichen Beeinträchtigungen als Bestandteil der Daseinsvorsorge der Vorrang eingeräumt werden.</p>
------------------	---

Beschlussvorschlag	<p>Es handelt sich um nachfolgende Fläche:</p>  <p>Es gibt zahlreiche gewerbliche Betriebe, deren Nutzung nicht zu einer Interessenkollision mit dem hydrogeologischen Einzugsgebiet führen. Aus der Darstellung gewerblicher Bauflächen kann zudem auch ein eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Belange des Wasserschutzes werden bei der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--------------------	--

LK-Eingabe-UWB-3	Aus Sicht der UWB kann die Darstellung der Signatur mit der Bezeichnung "Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung" entfallen, da hier keine Entscheidungsrelevanz für die Ebene der Bauleitplanung bekannt ist.
Beschlussvorschlag	<p>Für die Grundwasserentnahme Sulingen Feld II ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans wurde deshalb das in der Raumordnung bestehende Vorranggebiet und Vorsorgegebiete für den Trinkwasserschutz berücksichtigt. Die Übernahme der Signatur hat allein informativen Charakter. Sie wird nicht aus dem FNP entfernt, sondern soll zu Informationszwecken weiterhin enthalten bleiben, da auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. LBEG) sich auf diese Hinweise bezogen haben.</p> 
LK-Eingabe Kreisentwicklung-1	<p>Zu Kapitel 2.1.3 der Begründung: Das aktuelle RROP des Landkreises Diepholz ist bezogen auf die Festlegungen zu Windenergienutzung aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg vom 08.12.2011 (12 KN 208109) ungültig.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Kapitel 2.1.3 wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Sie lautet sinngemäß nun: „Dem Mittelzentrum Sulingen werden zugleich auf Ebene der regionalen Raumordnung verschiedene Vorranggebiete oder Vorrangstandorte zugewiesen. Die drei Vorranggebiete für Windenergienutzung (Nechtelsen, Hassel, Klein Lessen) sind aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg vom 08.12.2011 (12 KN 208109) ungültig.....“ .</p>
LK-Eingabe-Kreisentwicklung-2	<p>Zu Kapitel 5.4.1 der Begründung: Das in der Begründung dargestellte Planungsziel, im Sondergebiet 01 (Nienburger Straße) einen großflächigen Sonderpostenmarkt mit zentrenrelevantem Hauptsortiment anzusiedeln, widerspricht Zielen der Raumordnung; hier dem Integrationsgebot gem. Abschnitt 2.3, Ziff. 03 Satz 1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)</p>
	<p>Die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan werden sinngemäß um folgenden Passus ergänzt: „Die beabsichtigte Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes ist den Zielen der Raumordnung entsprechend anzupassen. Das Vorhaben wird den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms im Hinblick auf die Einhaltung des in Abschnitt 2.3 festgelegten Kongruenzgebot und des Integrationsgebots entsprechen.“</p>
LK-Eingabe-Kreisentwicklung-3	<p>Zur Planzeichnung: Im Bereich Allerbruch sind Flächen, die im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind, als „Fläche für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Diese Darstellung widerspricht Zielen der Raumordnung. Vorranggebiete Natur</p>

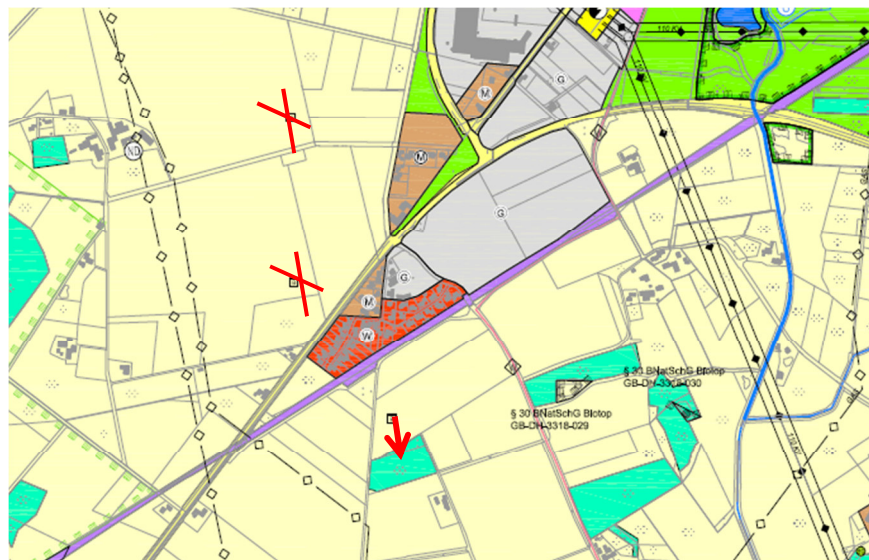
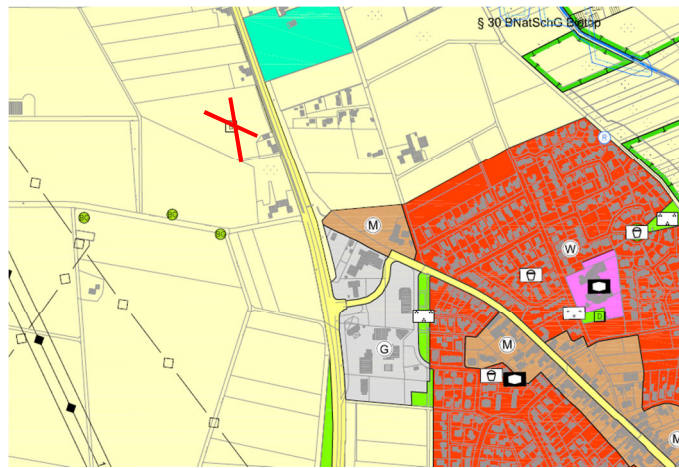
	<p>und Landschaft sind Ziele der Raumordnung. Ziel dieser Festlegung ist es, für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu sichern.</p> <p>Die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ widerspricht der Funktionszuweisung des RROP. Hier eignet sich das Planzeichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Es handelt sich um nachfolgende Fläche (rot schraffiert):</p>  <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG bezeichnet ein Gebiet, das für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>In diesem Bereich befinden sich tatsächlich gemäß einer Luftbildauswertung noch zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland). Eine naturverträgliche, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 201 BauGB wie beispielsweise Imkerei ist durchaus mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft vereinbar und insoweit wird nicht das Erfordernis gesehen, grundsätzlich auf die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche zu verzichten, da diese durchaus mit der Funktion eines Vorranggebietes vereinbar ist. Es besteht ohnehin das Erfordernis einer dauerhaften Pflege der Flächen, die in der Regel durch landwirtschaftliche Betriebe geleistet wird.</p> <p>Der Hinweis wird jedoch insoweit berücksichtigt, als die Fläche nun zugleich als Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt wird (grüne Umgrenzung im FNP).</p>



<p>LK-Eingabe Naturschutz</p>	<p>- FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – NATURSCHUTZ Ich weise nochmal daraufhin, dass ungenutzte Moorflächen als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet sind. Dieses ist aus Sicht der UNB irreführend, da es den tatsächlichen Gegebenheiten und auch den vorhandenen Schutzzwecken nicht entspricht.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Eine Darstellung der ungenutzten Moorflächen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da diese Darstellungsmöglichkeit durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft ist quasi die generelle Darstellung von Flächen, die Außenbereich gelegen sind und die keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen. Im Einzelfall kann es daher sein, dass einzelne Fläche nicht ohne weiteres landwirtschaftlich genutzt werden können.</p>

<p>LK-Eingabe- Planungsaufsicht</p>	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU TEAM PLANUNGSAUFSICHT Basierend auf der Begründung der Flächennutzungsplanneuaufstellung und dem sich hieraus ergebenden Ziel durch die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie ein Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Stelle im Außenbereich zu erzeugen, wäre die textliche Darstellung Nr. 1 redaktionell entsprechend anzupassen. Beispielsweise könnte die Formulierung wie folgt gewählt werden: „Mit der Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie geht der Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB solcher Anlagen im übrigen Stadtgebiet einher, da die Darstellung solcher Vorhaben in der Regel entgegensteht.“</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Empfehlung wird berücksichtigt. Es wird auf der Planzeichnung folgende Formulierung eingefügt: <i>„Mit der Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung</i></p>

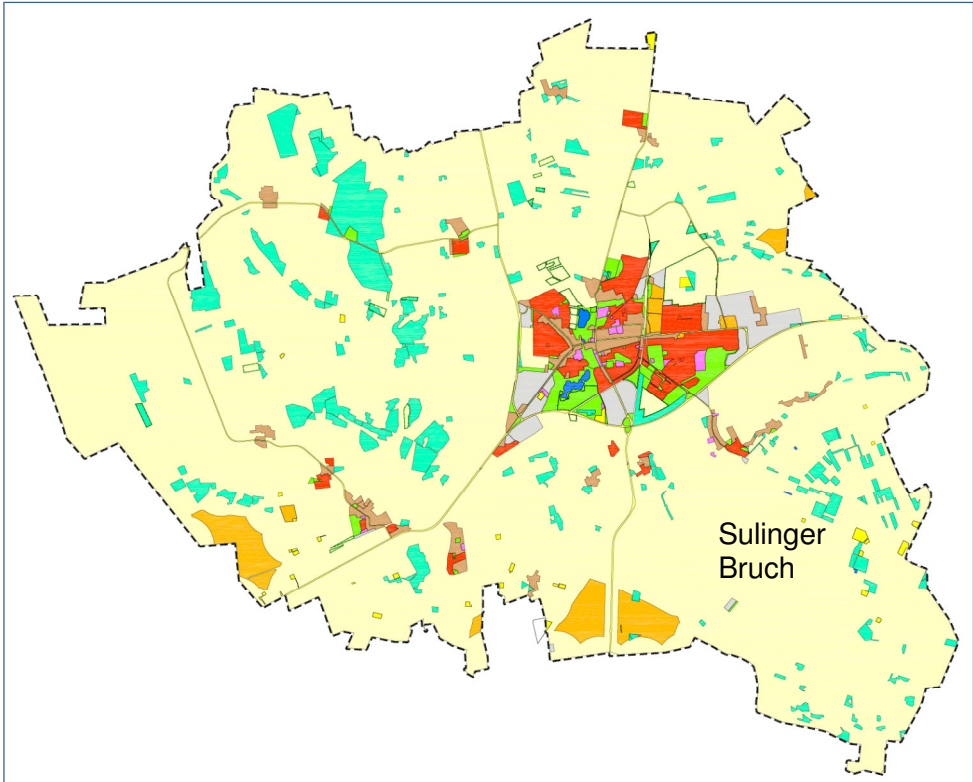
	<p><i>Windenergie geht der Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB solcher Anlagen im übrigen Stadtgebiet einher, da die Darstellung solcher Vorhaben der Regel entgegensteht.“</i></p>
LK-Denkmalerschutz-1	<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 20.03.2015 teile ich aus denkmalpflegerischer Sicht Folgendes mit:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung bestehen keine wesentlichen Bedenken. Von den einzelnen Bauvorhaben hinsichtlich Windenergieanlagenbau habe ich noch einmal separat Kenntnis erhalten, so dass hier im Einzelfall entschieden werden konnte.</p> <p>Die Biogasanlage westlich von Groß Lessen wurde bereits erstellt und die Erdarbeiten archäologisch begleitet. Lediglich auf die Bauvorhaben in den ausgewiesenen Gewerbeflächen muss geachtet werden. Hier könnten noch bisher unbekannte Fundstellen betroffen sein.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei einer Umsetzung der bislang noch nicht genutzten Gewerbeflächen wird in aller Regel ein verbindliches Bauleitplanverfahren durchzuführen sein. Im Rahmen dieses Verfahrens können und werden dann gezielte Maßnahmen zum Schutz von eventuell vorhandenen Bodendenkmalen durchgeführt.</p>
LK-Denkmalerschutz-2	<p>In der Begründung (6.1.3 auf Seite 110) werden die Symbole für die Bodendenkmale bzw. Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege falsch angegeben. Hier ist von Rechtecken, Kreisen und Rauten die Rede. Die in der Planzeichnung verwendeten Symbole sind aber B im Quadrat für „Bodendenkmale“ und D im Quadrat für „Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen“.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und es werden redaktionell entsprechende Korrekturen in der Begründung vorgenommen. Der Absatz lautet nun: <i>„Die mit Symbolen im Plan gekennzeichneten Standorte von Bau- und Bodendenkmalen erfolgten aufgrund der Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde zu Bau- und Bodendenkmalen der Archäologischen Denkmalspflege (B im Quadrat) und der Denkmalliste zu Objekten der Bau- und Kunstdenkmalpflege (D im Quadrat). Wesentlich im Stadtgebiet von Sulingen sind hier insbesondere die Hügelgräber.“</i></p>
LK-Denkmalerschutz-3	<p>Bei der Durchsicht der Planzeichnung bin ich auf einige Symbole an Stellen gestoßen, an denen sich kein Bodendenkmal mehr befindet. Hierbei handelt es sich in der Regel meist schon lange eingeebnete Grabhügel.</p> <p>Entfernt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die beiden Symbole nördlich Vorwohlde (Nordsulingen Flur B, Flurstück 49/3 und 54/1), • das Symbol nordwestlich von Sulingen (Sulingen Flur 1, Flurstück 314/1) • und zwei Symbole südwestlich von Sulingen (Klein Lessen Flurstück 22/2 und 53/1). • Dafür ist das Symbol, welches in das Wäldchen Klein Flur 17 Flurstück 20 gehört, weit nördlich auf die Fläche Klein Lessen Flur 17, Flurstück 16 „verrutscht“. • Die Lage von zwei Grabhügeln ist in der Planzeichnung gar nicht angegeben. Es handelt um die Grabhügel Rathlosen FStNr. 7 und B im Rathloser Gehäge (Rathlosen Flur 5, 12/4). Hier sollte die Planzeichnung noch ergänzt werden.
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und es werden folgende Symbole im Plan entfernt:</p>



Die Lage von zwei Grabhügeln ist in der Planzeichnung gar nicht angegeben. Es handelt um die Grabhügel Rathlosen FStNr. 7 und B im Rathloser Gehäge (Rathlosen Flur 5, 12/4). Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

14 Naturschutzbund NABU Sulingen, 24.03.2015

<p>NABU-Eingabe 1</p>	<p>Der NABU Sulingen nimmt zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wie folgt Stellung:</p> <p>Unter Punkt 1 „Aufgaben und Verfahren der Flächennutzungsplanung“ werden als bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans besonders zu berücksichtigen Belange auch die „Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ aufgeführt.</p> <p>Diese „Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ werden jedoch aus Sicht des NABU Sulingen in dem aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Zwar wird unter Punkt 3 „Rahmenbedingung der Flächennutzungsplanung – Bedarfsermittlung“ in Punkt 3.5.3 „Flora / Fauna / Geschützte Bereiche“ festgestellt, dass „es für die Flora und Fauna in Sulingen zahlreiche wertvolle und geschützte Bereiche gibt“ sowie dass gemäß dem Landschaftsrahmenplan im Sulinger Moor großflächig „Biotopbereiche mit sehr hoher Bedeutung“ zu finden sind und die Flussniederungen von Allerbeeke, Sule und Kuhbach als „Biotopbereiche mit hoher Bedeutung“ bewertet werden.</p> <p>Aber unter Punkt 5 „Darstellungen im Flächennutzungsplan“ sind gerade die in Punkt 3.5.3 „Flora / Fauna / Geschützte Bereiche“ als „wertvoll und geschützt“ bewerteten Bereiche entweder falsch oder bisher gar nicht dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Punkt 5.9 „Landwirtschaftliche Flächen“ wird in Abbildung 75 „Gesamtübersicht über die landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Sulingen (hellgelb)“ auch der gesamte schutzwürdige Bereich des Sulinger Moores mit seinen vorgelagerten Randflächen fälschlicherweise als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt, obwohl es sich laut Landschaftsrahmenplan um die wertvollsten Biotoptypen im gesamten Stadtgebiet, darunter hunderte Hektar ungenutzter Moorflächen, handelt. Auf diese fehlerhafte Darstellung der ungenutzten Moorflächen als landwirtschaftliche Flächen hatte der NABU Sulingen bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes im Jahr 2013 hingewiesen. • Unter Punkt 5.10 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden aktuell solche Flächen aufgeführt, die bereits für Kompensationszwecke aufgewertet wurden, oder die diesbezüglich noch Aufwertungspotential besitzen. Solche Flächen sind im BauGB, § 5 (2a) als ein gesonderter Punkt aufgeführt und sollten deshalb aus Sicht des NABU Sulingen im Flächennutzungsplan nicht unter Punkt 5.10, sondern ebenfalls als ein gesonderter Punkt beschrieben werden. Aus Sicht des NABU Sulingen sollten unter Punkt 5.10 vielmehr alle Bereiche im Gebiet der Stadt Sulingen mit besonders hochwertigen Biotoptypen, so auch der gesamte schutzwürdige Bereich des Sulinger Moores, entsprechend ihrer Bewertung im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und in der Karte zum Flächennutzungsplan dargestellt werden. <p>Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fordert der NABU Sulingen, die folgenden Änderungen im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Punkt 5.9 „Landwirtschaftliche Flächen“ soll die falsche Darstellung des gesamten schutzwürdigen Bereichs des Sulinger Moores mit seinen vorgelagerten Randflächen als „landwirtschaftliche Fläche“ korrigiert werden. Das Sulinger Moor mit seinen vorgelagerten
-----------------------	--

	<p>Randflächen soll stattdessen als ein für den Naturschutz wertvoller Bereich dargestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Punkt 5.10 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen alle Bereiche im Gebiet der Stadt Sulingen mit besonders hochwertigen Biotoptypen, so auch der gesamte schutzwürdige Bereich des Sulinger Moores, entsprechend ihrer Bewertung im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und in der Karte zum Flächennutzungsplan dargestellt werden.
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Bezug ist genommen auf folgende Einzel-Abbildung in der Begründung zum FNP, wobei das Sulinger Moor mit seinen vorgelagerten Randflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist (gelb).</p> <div data-bbox="491 607 1469 1386" data-label="Image">  </div> <p>In der Planzeichnung des FNP sind im Bereich des Sulinger Bruch das bestehende Landschaftsschutzgebiet sowie sonstige Biotope durch Umringung gekennzeichnet. Die Darstellung zugleich als landwirtschaftliche Fläche steht nicht im Widerspruch zu den vorfindlichen hohen naturschutzfachlichen Wertigkeiten, denn es ist durchaus eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Zielen nach Ansicht der Stadt denkbar.</p>

<p>NABU-Eingabe 2</p>	<p>Weiterhin weist der NABU Sulingen bezüglich der unter Punkt 5.10 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in Abbildung 70 „Übersicht über die dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft der Stadt Sulingen (Kompensationsbereiche)“ dargestellten Flächen darauf hin, dass dort auch Flächen dargestellt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bereits für Kompensationszwecke genutzt wurden (vor allem im Suletal südlich des Stadtsees), • die im Rahmen der Flurbereinigung bereits mit Naturschutzgeldern mit der Zweckbindung „Naturschutz“ erworben wurden (nahezu sämtliche Flächen im nördlichen Suletal) und • deren Ankauf bereits mit Mitteln für den Grundwasserschutz gefördert
-----------------------	--

	<p>wurden (im Wasserschutzgebiet Büchenberg).</p> <p>Das bedeutet, dass es sich nur bei einem Teil der in Abbildung 70 dargestellten Flächen um Flächen handelt, die nicht bereits für Kompensationszwecke genutzt wurden bzw. die die Stadt Sulingen ohne Förderung erworben hat und die der Stadt Sulingen deshalb tatsächlich vollständig für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Der NABU Sulingen hofft, dass seine Forderungen und Anregungen zur Kenntnis genommen werden und Eingang in den Flächennutzungsplan finden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Bei den als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen handelt es sich sowohl um noch entwickelbare Kompensationsflächen als auch um bereits als Kompensationsflächen genutzte Bereiche. Diese werden durch die Darstellung auch langfristig gesichert.</p> <p>Grundsätzlich ist es möglich, auch bereits bestehende, genutzte Kompensationsflächen soweit sie beispielsweise nur eine extensive Grünlandnutzung aufweisen durch weitere Maßnahmen naturschutzfachlich erneut aufzuwerten.</p>

15 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg Luftfahrtbehörde, 20.03.2015

Eingabe	<p>Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer - gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die geplanten Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Die Erfordernisse der Luftfahrt</p>

	(Kennzeichnung der Anlagen ab gewissen Höhen) sowie die Erfordernisse der militärischen Luftfahrt werden in den weiteren Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren und dann in Kenntnis der genau geplanten Höhen und Standorte weiter bearbeitet und entschieden.
--	---

16 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nienburg, 17.03.2015

Eingabe	<p>Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2009, Az.: 2-2111-2141/21101, und im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2012, Az.: 2111/21101, sowie im Rahmen der Beteiligung zu den Themenbereichen „Windenergie“ und „Landschaftssee mit Wohn- und Freizeitpark“ mit Schreiben vom 09.09.2013, Az.: 2111/21101-B 61, Stellung bezogen und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Hinweisen/Bedingungen zugestimmt.</p> <p>Die vorgenannten Stellungnahmen der Straßenbauverwaltung besitzen für den erneut öffentlich ausgelegten Bauleitplan weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesenen Teilbereiche liegen bis zu einem Abstand von 100 m von den überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) entfernt.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die äußere verkehrliche Erschließung der Sonderbauflächen bzw. der geplanten Windenergieanlagen über das vorhandene Gemeindestraßennetz sicherzustellen ist.</p> <p>Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Diepholz als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.</p> <p>Direkte Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung Windenergieanlagen sind gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig. Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 NStrG maßgebend. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Bei ungünstigen klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, wobei sich auch bei abgeschalteten Anlagen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch sich ablösende Eisstücke ergeben kann. Zur Behebung einer solchen Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung Oktober 2012) empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten. Diesbezüglich verweise ich auf die, gemäß § 83 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) seitens des Niedersächsischen Sozialministeriums am 30.12.2014 (Nds.</p>
---------	--

	<p>MBI. 2015 Nr. 4, S. 105) per Runderlass bekannt gemachte „Liste der Technischen Baubestimmungen“ - Fassung Dezember 2014. Sie enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.9 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ aufgeführt. Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Gemäß Ziffer 2 (Anlage 2.7/12) sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Diese Regelungen sind allgemein verbindlich und müssen daher von der genehmigenden Behörde berücksichtigt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nach Ziffer 2 (Anlage 2.7/12) nicht eingehalten werden, bedarf es gemäß Ziffer 3.3 (Anlage 2.7/12) zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Damit wird es der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene überlassen, ob durch größeren Abstand, kleinere Anlagenhöhe, technische Ausstattung und/oder Betriebsführung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf den klassifizierten Straßen ausgeschlossen wird. Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch evtl. auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei evtl. doch entstehenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.</p>
Eingabe 25.08.2009	<p>Darin: Die Geschäftsstelle Nienburg stellt die Zuständigkeit für die im Schreiben aufgelisteten Straßen des überörtlichen Verkehrs die B 61, B 214, L 202, L 347, K 1, K 2 und K 52 fest. Die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen werden genannt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Bauflächen im Bereich von Straßen des überörtlichen Verkehrs bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes das anliegende Formblatt zu beachten ist. Die detaillierte verkehrliche Erschließung geplanter bzw. ausgewiesener Bauflächen im Bereich des überörtlichen Verkehrs ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Straßenbauverwaltung entsprechend abzustimmen. Planungen der Straßenbauverwaltung im Zuge der überörtlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sulingen werden zurzeit jedoch nicht verfolgt.</p>
Damaliger Beschluss	Die Belange des überörtlichen Verkehrs wurden berücksichtigt.
Eingabe 05.09.2012	Es wird auf das Schreiben vom 25.08.2009 verwiesen.
Damaliger Beschluss	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete: Die Belange des überörtlichen Verkehrs wurden berücksichtigt.
09.09.2015	<p>Darin: a) Landschaftssee: Im Rahmen des ROV wurde bereits Stellung genommen. Bei Beachtung der Vorgaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>b) Windenergie: Bis auf den Teilgeltungsbereich 4 liegen alle Flächen in mindestens 200 m Abstand und mehr von den überörtlichen Verkehrswegen. Die Erschließung der WEA ist über das vorhandene Gemeindestraßennetz sicherzustellen.</p> <p>Die Anbauverbote und Baubeschränkungen entlang überörtlicher Straßen werden den tatsächlichen Gefährdungserfordernisse nicht gerecht. Bei ungünstigen klimatischen Bedingungen kann sich Eisansatz bilden und ablösende Eisstücke gefährden die Verkehrssicherheit. Es wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe einzuhalten. (technische Baubestimmungen). Soweit die Abstände nicht eingehalten werden, bedarf es einer Stellungnahme eines Sachverständigen, dass Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Es wird der nachfolgenden Genehmigungsebene</p>

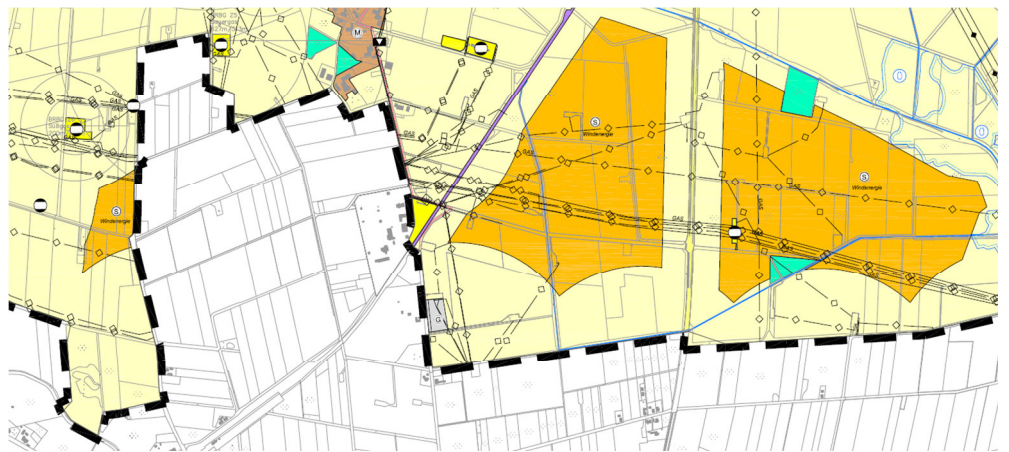
	überlassen, ob durch größeren Abstand, kleinere Anlagenhöhen, technische Ausstattung und / oder Betriebsführung eine Gefährdung ausgeschlossen wird.
Damaliger Beschluss	<p>zu a) Landschaftssee: Die Vorgaben werden beachtet.</p> <p>zu b) Windenergie: Die WEA werden über das Gemeinestraßennetz erschlossen. Die Baubeschränkungszone werden eingehalten. Der Hinweis auf die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Eiswurf und Schattenwurf und zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Feinprüfung und Umsetzung der Konzentrationszone und in Kenntnis der vorgesehenen Anlagen berücksichtigt. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit muss dabei ausgeschlossen werden.</p>
Beschlussvorschlag	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete: Die Belange des überörtlichen Verkehrs wurden berücksichtigt.

17 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Sulingen, 26.03.2015

Eingabe	<p>Die Stellungnahme des GLD wurde vom NLWKN - Betriebsstelle Sulingen erstellt. Sie ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des LBEG als Träger öffentlicher Belange (TÖB).</p> <p>Der Geschäftsbereich 3 des NLWKN Sulingen als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) und Träger öffentlicher Belange (TOB) teilt dazu folgendes mit:</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange könnte Betroffenheit seitens des NLWKN insbesondere durch Überplanung oder Beeinflussung der verschiedenen Messnetze des Gewässerkundlichen Landesdienstes entstehen (Chemie, Biologie, Grundwasser, Pegel etc.). Die Sicherung/der Erhalt der Messnetze/-stellen muss im Rahmen von Planungen gewährleistet sein. Wegerechte sind zu bedenken. Ebenso müssen die § 29 Abs. 2 Nr. 1 und § 31 des NWG sowie die § 77, §78. § 82 des WHG als auch die Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Lage der Grundwassermessstellen sowie die der Chemie-, Bio- Pegelmessstellen können Sie den beiliegenden Kartenausschnitten entnehmen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Biomessstellen befinden sich im Bereich der Kleinen Aue (Melloh), der Sule (Sulinger Bruch, Vorwerk, Sulingen, Nordsulingen) sowie im Bereich der Allerbeeke (Hassel), Chemiemessstellen befinden sich in Sulingen, Nordsulingen und im Allerbruch und acht Grundwassermessstellen verteilen sich über das Stadtgebiet.</p> <p>Die Flächendarstellungen und städtebaulichen Ziele der Stadt Sulingen beeinflussen diese Pegelmessstellen nicht. Ihre Sicherung ist weiterhin gewährleistet.</p>

18 Samtgemeinde Kirchdorf, 24.03.2015

SG Kir / Eingabe - 1	<p>Aus Sicht der Samtgemeinde Kirchdorf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>A) Die Darstellung einer Gewerbefläche im Bereich der Gewerbeansiedlung GAA/Schlaher Damm wird grundsätzlich begrüßt. Ich vermisse jedoch in der Begründung eine Aussage über die Beweggründe der Planung, sowie ob hier eine weitere Entwicklungsmöglichkeit für den ansässigen Betrieb geschaffen werden soll.</p>
Beschlussvorschlag	Angesprochen ist die kleine gewerbliche Baufläche an der Stadtgrenze (siehe nachfolgende Abbildung).



Der Beweggrund der Planung findet sich auf Seite 82 der Erläuterung zum Flächennutzungsplan. Dort heißt es im Kapitel gewerbliche Bauflächen: *Kleinere Gewerbeflächen im Bestand sind noch im Ortsteil Groß Lessen und Lindern vorhanden. Im Ortsteil Klein Lessen wird eine kleinere Erweiterungsfläche für den dortigen Wertstoffhof berücksichtigt.*

Der Stadt Sulingen liegt eine entsprechende Flächenanfrage des Betriebes (GAA) vor, die sie geprüft und für zielführend erklärt hat. Der wesentliche Belang beim Abfallbetrieb ist das (ständige) Verkehrsaufkommen. Dieser Belang kann am dargestellten Standort gut berücksichtigt werden. Hervorragend ist die Anbindung an die Bundesstraße 61. Zwar liegt der Betrieb auf dem Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, fährt aber über Sulinger Gebiet an und ab. Der Belang des Immissionsschutzes (Grundwasser, Stäube etc.) kann infolge der Nachbarschaft zu Exxon, Windenergie, Bohrstellen gut abgewogen werden, bzw. wirkt nicht störend und sonstige/alternative Nutzungen (z.B. Windenergieflächen etc.) sind für die Stadt an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die Stadt Sulingen hält den Belang einer ordnungsgemäßen Wertstofflagerung und -verarbeitung im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise für wichtig und stellt deshalb eine gewerbliche Baufläche dar.

<p>SG Kir / Eingabe - 2</p>	<p>B) Unter Ziffer 5.4.3 haben Sie eine neue Zielkonzeption im Bereich Windkraft begründet. Was mir besonders dabei aufgefallen ist, ist die Tatsache, dass Sie den Standort Dillenberga nahezu gänzlich aufgeben, hier weise ich auf die gemeinsame Flächennutzungsplanung aus dem Jahre 1995 hin (24. Änderung). Gemäß § 204 des Baugesetzbuches ist geregelt, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden kann. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mich hierauf gesondert ansprechen würden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Folgende Rechtsgrundlage ist nach BauGB gültig: § 204 <i>Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Bauleitplanung bei Bildung von Planungsverbänden und bei Gebiets- oder Bestandsänderung</i> (1) <i>Benachbarte Gemeinden sollen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht.</i> <i>Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung oder wenn Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern. Der gemeinsame Flächennutzungsplan kann von den beteiligten Gemeinden nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden; die Gemeinden können vereinbaren, dass sich die Bindung nur auf bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche erstreckt. Ist eine gemeinsame Planung nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich, genügt anstelle eines gemeinsamen Flächennutzungsplans eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen. Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach Satz 1 und</i></p>

4 entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die beteiligten Gemeinden den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Es erfolgte im Jahr 1995 eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik Windenergie im Bereich des Dillenbergs, weil damit die Belange der Raumordnung (interkommunaler konzentrierter Standort) in besonderer Weise berücksichtigt werden konnten.

Die Entwicklungsbereiche wurden durch jeweils einzelne Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sulingen sowie der SG Kirchdorf vorgenommen. Die mit Feststellungsbeschluss vom 27.04.1995 gefasste 24. Änderung des FNP '80 der Stadt Sulingen und die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Kirchdorf vom 19.06.1995 gefasste 22. Änderung des FNP der Samtgemeinde Kirchdorf ist als gemeinsame gebietsübergreifende Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Dillenberg“ nebst Erläuterungsbericht durch die Bezirksregierung Hannover mit Verfügung vom 17.05.1996 (Az. 204.3.2-21101.2-22/24-51/S/3/96 genehmigt worden (Amtsblatt Hannover Nr. 13 vom 05.06.1996). Der damalige Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich:

Die Bekanntmachung und damit die Rechtswirksamkeit der gemeinsamen gebietsübergreifenden Flächennutzungsplanänderung „Windenergienutzung Dillenberg“ erfolgte am 22.05.1996 (Kirchdorf) bzw. am 19.06.1996 (Sulingen).

Abb. 1

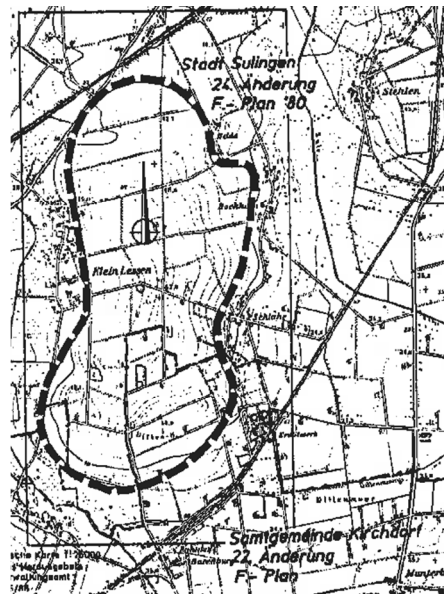
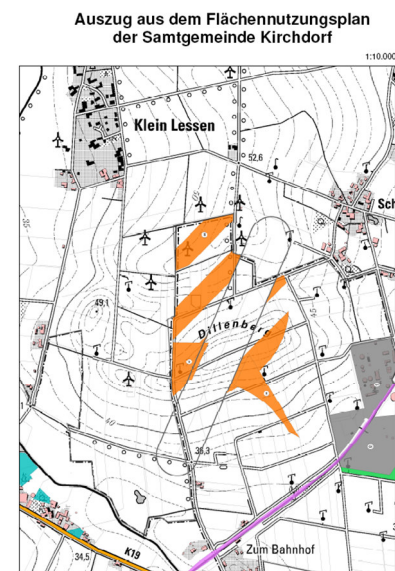


Abb. 2



Die aktuell geplanten Änderungen der Stadt Sulingen im Bereich des Dillenberg berühren die Belange der Samtgemeinde Kirchdorf nicht nachteilig. Die Rücknahme von ungeeigneten Flächen auf dem Dillenberg infolge ihrer großen Nähe zum Ortsteil Klein Lessen wird kompensiert durch Flächenneudarstellungen direkt östlich von Schlahe. Damit wird auch der Windparkstandort der Samtgemeinde Kirchdorf explizit weiter gestützt.

Die Stadt Sulingen geht weiterhin, allerdings in zeitgemäß veränderter Form, von Konzentrationsbereichen für die Windenergie aus. Die Planungshoheit der Samtgemeinde Kirchdorf wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen nicht berührt.

SG Kir / Eingabe C	<p>C) Unter Ziffer 3.4.2 (Einzelhandel) erwähnen Sie explizit, dass bei einer Erweiterung der bereits vorhandenen Gesamtverkaufsfläche besonders darauf geachtet werden sollte, den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt/Lange Straße) zu schützen, bzw. ergänzende Sonderstandorte und großflächige Einzelhandelsbetriebe nur ausgewogen und abgestimmt mit der Innenstadtentwicklung und den dort erforderlichen Sortimenten bereitzustellen.</p> <p>In keinsten Weise gehen Sie auf die Auswirkungen einer derartigen Entwicklung auf die benachbarten Grundzentren ein. Ohne die mittelzentrale Bedeutung der Stadt Sulingen in Frage zu stellen, möchte ich Sie bitten bei jeder Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe die Auswirkungen auf die benachbarten Grundzentren zu untersuchen, damit eine weitere Einschränkung der gewachsenen Einzelhandelsstrukturen der benachbarten Grundzentren unterbleibt.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Stadt Sulingen ist nach LROP 2008 Abschnitt 2.2 Mittelzentrum. Mittelzentren haben die Aufgabe, zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vorzuhalten. Nach Abschnitt 2.3 müssen Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Entsprechend den Ergebnissen der begleitenden Gutachten hätte das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Versorgungsstrukturen.</p> <p>Bei der weiteren Bauleitplanung wird die Samtgemeinde Kirchdorf beteiligt.</p>

19 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN), 25.02.2015

Eingabe	Bezüglich der oben genannten Planungen haben wir <u>keine Einwände</u> . Wir begrüßen es, dass in der Begründung allgemeine Aussagen zur Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs enthalten sind.
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

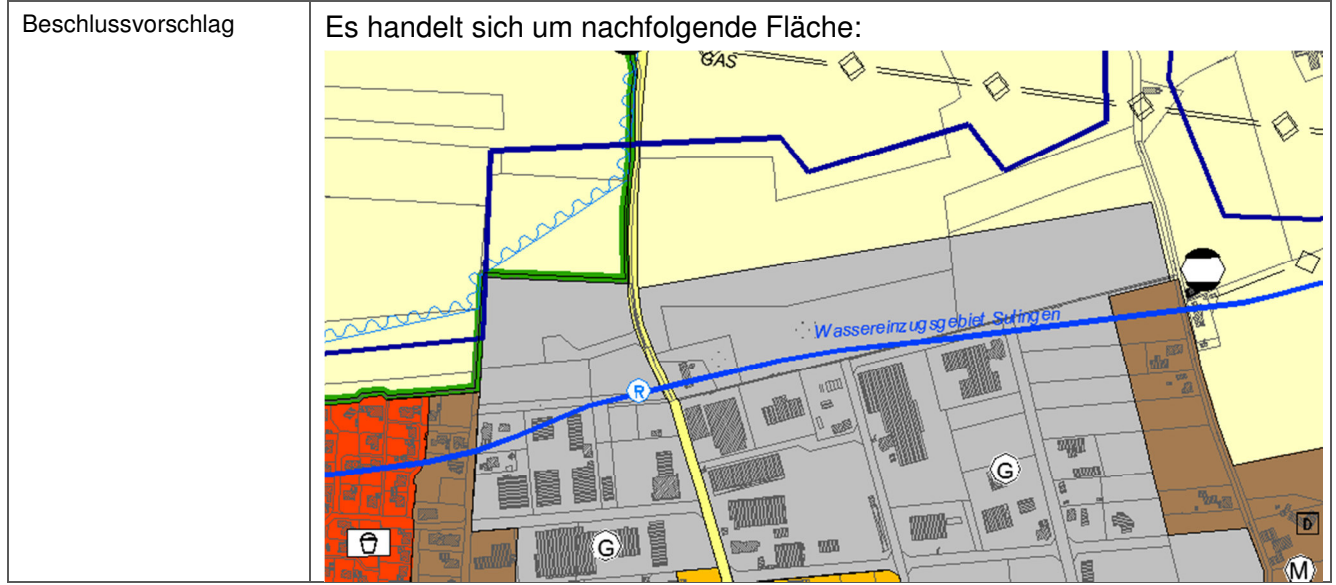
20 Wasserversorgungsverband Sulinger Land, 20.03.2015

WvS - Eingabe-1	<p>Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB haben wir am 06.09.2012 unsere Stellungnahme abgegeben. Alle Hinweise und Ergänzungen wurden sowohl in die Begründung als auch die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Allerdings haben wir festgestellt, dass die Symbolisierung in der Planzeichnung teilweise korrigiert werden müsste (es sind drei Skizzen beigefügt).</p>
Beschlussvorschlag	Die angesprochenen Symbole bezüglich Abwasser in Lindern „auf dem Witten“ sowie in Sulingen Stadt und in Sulingen Diepholzer Straße werden in der Planzeichnung korrigiert und aus dem Plan entfernt, da es sich hier nicht um Abwasseranlagen handelt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.



WvS – Eingabe 2

In der Planzeichnung zur Neuaufstellung des FNP ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes zwischen „Berliner Straße“ und „Windmühlenweg“ nördlich der „Rostocker Straße“ dargestellt worden. Aus Sicht der Wasserversorgung SULINGER LAND sollte auf die Ausweisung dieser Fläche im Zuge der Neuaufstellung des FNP verzichtet werden, da sich diese Teilfläche innerhalb des hydrogeologischen Einzugsgebietes des WW Sulingen befindet und sich diese Gewerbegebietsfläche deshalb auch sehr wahrscheinlich innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes (WSG) Sulingen befinden wird. Die Neuausweisung dieser gewerblichen Fläche ist somit nicht vereinbar mit dem Zweck der Ausweisung des Wasserschutzgebietes und somit sollte dem Schutz der Trinkwassergewinnung der Vorrang eingeräumt werden.



	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sulingen hat in der Vergangenheit bereits zugunsten der Belange der Wasserwirtschaft auf einige nördlich der Rostocker Straße liegende Bauflächenentwicklungen verzichtet, obwohl hier hinsichtlich der Erschließung oder hinsichtlich von Nutzungskonflikten z.B. zum Wohnen äußerst geringe Konfliktpotenziale bestehen würden. Die bestehende schmale Flächendarstellung nördlich der Rostocker Straße sichert eine effiziente Nutzung der vorhandenen Erschließung und ist insoweit städtebaulich für die Stadt sinnvoll. Die Flächendarstellung hält auch einen Abstand zu den bisher verordneten Bereichen des Trinkwasserschutzes. Auch zukünftig ist die Stadt Sulingen bestrebt, im Gewerbegebiet Ost keine Betriebe anzusiedeln oder Erweiterungen zuzulassen, die nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserschutz haben könnten.</p> <p>In Abwägung mit städtebaulichen, erschließungstechnischen und ökonomischen Belangen wäre ein vollständiger Verzicht auf die dargestellten Bauflächen nicht sinnvoll. Die Stadt geht jedoch davon aus und hat dies auch als eigenes Ziel, dass zukünftige betriebliche Entwicklungen oder Nutzungen der Flächen auf den Belang des Trinkwasserschutzes in der gebotenen Form Rücksicht nehmen müssen.</p>
--	---

WvS - Eingabe 3	Die Darstellung der Signatur mit der Bezeichnung „Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung“ kann aus Sicht der Wasserversorgung SULINGER LAND entfallen, dafür die Ebene der Bauleitplanung hierfür keine Relevanz besteht.
Beschlussvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die Bezeichnung des Vorranggebietes eine nachrichtliche Übernahme und insoweit ist die Darstellung auch im FNP unschädlich. Die Kennzeichnung kann als Informationshinweis im Plan verbleiben.

WvS - Eingabe 4	Im Bereich Sulingen „Lange Straße“ ist in der Planzeichnung eine Linie dargestellt mit der Bezeichnung „Fernwasser“. Diese Darstellung ist nicht korrekt und sollte somit auch nicht im FNP dargestellt werden.
Beschlussvorschlag	Die Leitung ist fälschlich im Plan gedruckt worden und wird redaktionell korrigiert dargestellt.

21 Westnetz GmbH, 05.03.2015

Eingabe	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück separat beteiligt. Dort wird geprüft, ob auch 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH betroffen sind. Die Anfrage wird dann ggf. an uns weitergeleitet.</p> <p>Die RWE Hauptverwaltung, Postfach, 45117 Essen, kann daher aus Ihrem Verteiler entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

22 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, 19.03.2015

Eingabe	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.02.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir den Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen diese Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zu. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).
Beschlussvorschlag	Kenntnisnahme

E) Interne Hinweise (Politik, Verwaltung, Planer)

- keine -

F) Zusammenfassung – Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben

Planzeichnung	Es werden redaktionelle Korrekturen bei nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Altlastenflächen werden ergänzt, - Bodendenkmale werden korrigiert dargestellt, - eine falsche Fernwasserleitung wird entfernt, - Abwassersymbole werden korrigiert, - das Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Landkreises wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.
Begründung	Die Begründung des FNP wird um folgende Inhalte textlich ergänzt: <ul style="list-style-type: none"> - zum Schienenverkehr (Eisenbahnbundesamt, Aktionsbündnis) - zu Windenergie (Rotoren innerhalb der Fläche und Urteil zu RROP (LK), (Abstände zu Grundwasserbrunnen (LBEG), - zum Einzelhandel (IHK, LK - kein Sonderpostenmarkt im Gewerbegebiet Ost) - zu Rohstoffen (LBEG – Abstimmungspflicht) - zu Altablagerungen (LK).